

13. Betreuungsgerichtstag vom 12.-14.11.2012 im Tagungshotel Bildungszentrum Erkner Seestraße 39 15537 Erkner

Telefon: (03362) 769 – 0 Telefax: (0 33 62) 7 69 - 9 09

Inhalt

Das Programm im Überblick.....	5
Die Mitwirkenden.....	7
Eröffnungsvorträge.....	8
20 Jahre Betreuungsrecht - Vergangenheit - Gegenwart - Zukunft.....	8
Das Betreuungsrecht aus der Sicht eines Betroffenen.....	9
Thesen und einführende Gedanken zu den Teilplenen.....	10
TP 1: Dunkle Vergangenheit - Über den Umgang mit Behinderten und Kranken vor 1933, in der NS-Zeit und in der frühen BRD.....	10
TP 2: 20 Jahre § 1906 BGB - Fluch oder Segen?.....	10
TP 3: Unterstützung vor Vertretung!.....	11
TP 4: Zukunft Ehrenamt.....	15
TP 5: Wunsch und Wohl des Betreuten.....	16
TP 6: Erwartungen an ein 4. BtÄndG.....	16
TP 7: Soziale Diagnostik im Dialog.....	18
TP 8: Hilfesysteme und Schnittstellen.....	19
TP 9: Förderung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine.....	19
TP 10: Die Eignung des Betreuers - Über untergesetzliche Vereinbarungen zu gesetzlichen Regelungen?.....	19
TP 11: Gewalt und Fixierung in der häuslichen Pflege - ReduFix ambulant.....	22
Thesen und einführende Gedanken zu den Arbeitsgruppen.....	23
AG 1: Umgang mit schwierigen Angehörigen.....	23
AG 2: Psychisch kranke Eltern mit minderjährigen Kindern.....	23
AG 3: Die Eignung des Betreuers.....	24
AG 4: Begleitung der ehrenamtlichen Betreuer.....	25
AG 5: Prävention gegen Gewalt an alten und pflegebedürftigen Menschen - eine künftige Aufgabe für Betreuungsbehörden.....	25
AG 6: Der Verfahrenspfleger als Fachkraft - und wenn ja, wie viele ?.....	25
AG 7: Eignung von Familienangehörigen als Betreuer und Bevollmächtigte.....	26
AG 8: Genehmigungsverfahren Schwerpunkte: Änderungsvorschläge des BGT und die Wohnungsaufgabe gem. § 1907 BGB.....	26
AG 9: „Junge Wilde“.....	27
AG 10: Rechtliche Betreuer im strafrechtlichen Verfahren ihrer Betreuten - und Maßregelvollzug.....	27
AG 11: Implementierung einer verbindlichen Bundesstatistik, eines regelmäßigen Berichtswesens und einer hinreichenden Begleitforschung zur Betreuungsrechtspraxis.....	28
AG 12: Ethische Grundlagen bei der Beratung zur Patientenverfügung.....	28
AG 13: Unterbringung und Zwangsbehandlung - Aktuelles aus Rechtsprechung und Gesetzgebung.....	29
Rahmenprogramm.....	33
Organisatorische Hinweise und Anfahrtsbeschreibung.....	34

Impressum

Herausgeber: Betreuungsgerichtstag e.V.

Kurt-Schumacher-Platz 9, 44787 Bochum

Tel. 0234/640 65 72, Fax 0234/640 89 70

E-Mail: bgt-ev@bgt-ev.de, Geschäftsführer Karl – Heinz Zander

Redaktion und Schriftleitung: Gerold Oeschger, Satz und Layout: Max Karadeniz

Druck: Digitaldruckhaus Konstanz GmbH

Versand: Arbeitstherapeutische Werkstätte der Paritätischen Sozialdienste Konstanz

Das Programm des 13. Betreuungsgerichtstags im Überblick

Montag, den 12. November 2012

bis 13.30 Uhr: Anreise

14.00 Uhr: Plenum

Eröffnung und Begrüßung

Peter Winterstein

Grußworte

Dr. Birgit Grundmann,
Staatssekretärin im Bundesjustizministerium
Dr. Isabell Götz,
stellv. Vorsitzende des Familiengerichtstags

**20 Jahre Betreuungsrecht –
Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft**

Bernd Schulte

**Das Betreuungsrecht aus
der Sicht eines Betroffenen**

Harald Herderich

16.30 Uhr – 18.00 Uhr: Teilplenen

- TP 1 **Dunkle Vergangenheit - Über den Umgang mit Behinderten und Kranken vor 1933, in der NS-Zeit und in der frühen BRD**
Klaus Bästlein, Moderation: Volker Lindemann
- TP 2 **20 Jahre § 1906 BGB - Fluch oder Segen?**
Klaus Niel, Gisela Zenz, Moderation: Annette Loer
- TP 3 **Unterstützung vor Vertretung!**
Joachim Homeyer-Brosat, Adrian Schmidt-Recla, Moderation: Volker Lipp
- TP 4 **Zukunft Ehrenamt**
Alex Bernhard, Barbara Dannhäuser, Moderation: Stephan Sigusch
- TP 5 **Wunsch und Wohl des Betreuten**
Wolf Crefeld, Heike Looser, Moderation: Uwe Harm

20.00 Uhr: Kulturprogramm mit dem Kabarettisten René van Roll

„Ich, meine WG und die CIA. Musikkabarett vom Unbetreuten Wohnen“

Dienstag, den 13. November 2012

9.00 Uhr – 12.00 Uhr: Teilplenen (mit Kaffeepause)

- TP 6 **Erwartungen an ein 4. BtÄndG**
Anne Algermissen, Werner Bienwald, Margrit Kania, Volker Lipp, Moderation: Brunhilde Ackermann
- TP 7 **Jahre § 1906 BGB - Fluch oder Segen?**
Niels zu Solms, John Gelübcke, Moderation: Christoph Lenk
- TP 8 **Hilfesysteme und Schnittstellen**
Roland Rosenow, Moderation: Gerold Oeschger

- TP 9 **Förderung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine**
Peter Rudel, Eik Schieferdecker, Moderation: Stephan Sigusch
- TP 10 **Eignung des Betreuers - Über untergesetzliche Vereinbarungen zu gesetzlichen Regelungen**
Wolf Crefeld, Hans-Jürgen Schimke
- TP 11 **Gewalt und Fixierung in der häuslichen Pflege - ReduFix ambulant**
Thomas Klie

14.00 – 16.30 Uhr: Arbeitsgruppen

- AG 1 **Umgang mit schwierigen Angehörigen**
Guntram Platter
- AG 2 **Psychisch kranke Eltern mit minderjährigen Kindern**
Ulrich Engelfried, Ingo Haß, Tino Hjelm-Madsen
- AG 3 **Die Eignung des Betreuers**
Wolf Crefeld, Hans-Jürgen Schimke
- AG 4 **Begleitung der ehrenamtlichen Betreuer**
Barbara Dannhäuser, Eik Schieferdecker
- AG 5 **Prävention gegen Gewalt an alten und pflegebedürftigen Menschen – eine künftige Aufgabe für Betreuungsbehörden**
Uwe Brucker
- AG 6 **Der Verfahrenspfleger als Fachkraft - und wenn ja, wie viele?**
Catharina Rogalla, John Gelübcke
- AG 7 **Eignung von Familienangehörigen als Betreuer und Bevollmächtigte**
Klaus Niel
- AG 8 **Genehmigungsverfahren**
Schwerpunkte: Änderungsvorschläge des BGT und die Wohnungsaufgabe gem. § 1907 BGB
Uwe Harm, Moderation: Gisela Lantzerath
- AG 9 **„Junge Wilde“**
Roland Rosenow, Gerold Oeschger
- AG 10 **Rechtliche Betreuer im strafrechtlichen Verfahren ihrer Betreuten – und Maßregelvollzug**
Peter Rohrmoser
- AG 11 **Implementierung einer verbindlichen Bundesstatistik, eines regelmäßigen Berichtswesens und einer hinreichenden Begleitforschung zur Betreuungsrechtspraxis**
Horst Deinert, Uli Wöhler
- AG 12 **Ethische Grundlagen bei der Beratung zur Patientenverfügung**
Arnd May
- AG 13 **Unterbringung und Zwangsbehandlung - Aktuelles aus Rechtsprechung und Gesetzgebung**
Rolf Marschner, Margret Osterfeld; Moderation: Annette Loer

**17.00 Uhr – 18.30 Uhr: HK-BUR
Diskussionsforum: Gewalt in der Betreuung**

20.00 Uhr: Mitgliederversammlung des BGT e.V.
mit Vorstellung der neuen Vereinschronik
(Buchtaufe Schriftenreihe des BGT e.V.: Betrifft Betreuung 12: Pioniere des Betreuungsrechts)

anschließend Disco

Mittwoch, den 14. November 2012

9.00 Uhr: Plenum

BiPrax-Diskussion: Zukunftsperspektiven der rechtlichen Betreuung

Andrea Diekmann, Uli Hellmann, Margrit Kania, Bernd Schulte, Irene Vorholz, Moderation: Dagmar Brosey

Verleihung des BGT-Förderpreises für Innovation und Netzwerkarbeit im Betreuungswesen

12:30 Uhr: Ende der Tagung

Verteilung der Wünsche zur Teilnahme an den Teilplenen und den Arbeitsgruppen

AG	Thema	TN
TP 1	Dunkle Vergangenheit	47
TP 2	20 Jahre § 1906 BGB	62
TP 3	Unterstützung vor Vertretung!	60
TP 4	Zukunft Ehrenamt	50
TP 5	Wunsch und Wohl des Betreuten	65
TP 6	Erwartungen an ein 4. BtÄndG	106
TP 7	Soziale Diagnostik im Dialog	38
TP 8	Hilfesysteme und Schnittstellen	37
TP 9	Förderung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine	37
TP 10	Die Eignung des Betreuers	39
TP 11	Gewalt und Fixierung	31
AG 1	Umgang mit schwierigen Angehörigen	27
AG 2	Psychisch kranke Eltern mit minderjährigen Kindern	14
AG 3	Die Eignung des Betreuers	24
AG 4	Begleitung der ehrenamtlichen Betreuer	31
AG 5	Prävention gegen Gewalt an alten und pflegebedürftigen Menschen	6
AG 6	Verfahrenspfleger als Fachkraft	23
AG 7	Eignung von Familienangehörigen	10
AG 8	Genehmigungsverfahren	16
AG 9	Junge Wilde	26
AG 10	Betreuer im strafrechtlichen Verfahren	19
AG 11	Implementierung Berichtswesen	15
AG 12	Ethische Grundlagen	15
AG 13	Unterbringung und Zwangsbehandlung	57

In den vorstehenden Zahlen sind die Referenten und Moderatoren nicht enthalten.

Die bei der Anmeldung angegebenen Wünsche bezüglich der Teilnahme an einem Teilplenum / einer Arbeitsgruppe dienen der Zuordnung der verschiedenen großen Veranstaltungsräume. Eine Verteilung auf die einzelnen Arbeitsgruppen und Teilplenen erfolgt durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst.



Die Mitwirkenden

Brunhilde **Ackermann**, stellv. Vorsitzende des BGT, Immenhausen

Dr. Anne **Algermissen**, Bundesministerium der Justiz, Berlin

Dr. Klaus **Bästlein**, Jurist und Historiker, Berlin

Alex **Bernhard**, Geschäftsführer der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine, Reutlingen

Prof. Dr. Werner **Bienwald**, Rechtsanwalt, Oldenburg

Prof. Dr. jur. Dagmar **Brosey**, Redakteurin der BtPrax, Köln

Uwe **Brucker**, Fachgebietsleiter Pflgerische Versorgung des Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes

Bund der Krankenkassen e.V., Essen

Prof. Dr. Wolf **Crefeld**, Psychiater und Hochschullehrer a. D., Düsseldorf

Barbara **Dannhäuser**, Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM für die Betreuungsvereine der verbandlichen Caritas, Köln

Horst **Deinert**, Dipl.Sozialarbeiter und Erwachsenenbildner, Duisburg

Dr. Andrea **Diekmann**, Vizepräsidentin des LG Berlin

Ulrich **Engelfried**, Richter am Amtsgericht, Hamburg

John **Gelübcke**, Richter am Amtsgericht, Hamburg

Uwe **Harm**, Dipl.Rechtspfleger, Bad Segeberg

Ingo **Haß**, Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Hamburg

Ulrich **Hellmann**, Jurist, Bundesverband der Lebenshilfe, Marburg

Harald **Herderich**, Magister der Philosophie, Bamberg

Tino **Hjelm-Madsen**, Berufsbetreuer, Hamburg

Joachim **Homeyer-Broßat**, Rechtlicher Betreuer, Hannover

Margrit **Kania**, Senatsbehörde für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Überörtliche Betreuungsbehörde, Bremen

Prof. Dr. Thomas **Klie**, Evangelische Hochschule Freiburg

Gisela **Lantzerath**, Dipl.Rechtspflegerin a.D.

Dr. Christoph **Lenk**, Sozialpsychiatrischer Dienst Wandsbek, Hamburg

Volker **Lindemann**, Vizepräsident OLG i.R., Schleswig

Prof. Dr. Volker **Lipp**, Universität Göttingen

Annette **Loer**, Richterin am Amtsgericht, Hannover

Heike **Looser**, Diplom-Sozialarbeiterin und Berufsbetreuerin, Düsseldorf

Dr. Rolf **Marschner**, Rechtsanwalt, München

Dr. Arnd **May**, Medizinethiker, Recklinghausen

Klaus **Niel**, Betreuungsverein der Diakonie in Düsseldorf

Gerold **Oeschger**, Dipl.Sozialarbeiter und freiberuflicher Betreuer, Radolfzell a.B.

Margret **Osterfeld**, Ärztin für Psychiatrie und Psychiatrieerfahrene, Dortmund

Prof. Dr. Guntram **Platter**,

Praxis für Kommunikation – Psychotherapie – Seelsorge, Berlin

Catharina **Rogalla**, Rechtsanwältin und

Verfahrenspflegerin, Hamburg

Peter **Rohrmoser**, Rechtsanwalt, Hamburg

Roland **Rosenow**, Sozialrechtler, Freiburg

Peter **Rudel**, Cura-Betreuungsverein

Charlottenburg-Wilmersdorf, Berlin

Michael **Sandkühler**, Richter am Amtsgericht, Recklinghausen

Eik **Schieferdecker**, Betreuungsverein Merseburg

Prof. Dr. Hans-Jürgen **Schimke**, Jurist und Hochschullehrer a.D., Laer

Priv. Doz. Dr. Adrian **Schmidt-Recla**, Leipzig

Dr. Bernd **Schulte**, Jurist, München

Stephan **Sigusch**, Betreuungsverein Oschersleben

Niels zu **Solms**, Betreuungsbehörde Hamburg

Dr. Irene **Vorholz**, Beigeordnete des Deutschen Landkreistages, Berlin

Peter **Winterstein**, Vizepräsident des OLG Rostock, Vorsitzender des Betreuungsgerichtstags

Ulrich **Wöhler**, Dezernent für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit beim Landkreis Hildesheim

Karl-Heinz **Zander**, Geschäftsführer des

Betreuungsgerichtstags, Bochum

Prof. Dr. Gisela **Zenz**, Hochschullehrerin a.D., Frankfurt

Einladung zur Mitgliederversammlung des Betreuungsgerichtstag e.V.

Liebe Mitglieder,

am Dienstag, den 13. November 2012 findet um 20.00 Uhr die Mitgliederversammlung des Betreuungsgerichtstags e.V. im Plenumsaal des Bildungszentrums Erkner, Seestraße 39, 15537 Erkner (Tel. 03362/769-0) statt. Dazu lade ich Sie im Namen des Vorstands herzlich ein. Juristische Personen, die Mitglied des Betreuungsgerichtstag e.V. sind, werden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 unserer Satzung aufgefordert, ihren Vertreter, der die Mitgliedsrechte auf der Mitgliederversammlung wahrnehmen soll, schriftlich gegenüber dem Vorstand zu benennen. Gemäß der Wahlordnung des Betreuungsgerichtstag e.V. wird mitgeteilt, dass die Ämter von vier Beisitzern für eine Amtszeit von vier Jahren zur Wahl stehen. Satzung und die Wahlordnung sind unter http://www.bgt-ev.de/satzung_verein.html einzusehen.

Die Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung,
Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Vorstellung der neuen Vereinschronik
3. Bericht des Vorstands
4. Rechnungsbericht für die Jahre 2010/2011
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstands
7. Wahlen
8. Satzungsänderung
9. Verschiedenes

Peter Winterstein, Vorsitzender

20 Jahre Betreuungsrecht – Vergangenheit - Gegenwart – Zukunft

Thesen zum Einführungsvortrag¹

Dr. Bernd Schulte

1. Im Rückblick waren es die Angehörigen der medizinischen und sozialen Berufe, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Organisationen von Angehörigen der Betroffenen, und die Kirchen, welche in ihrer beruflichen Tätigkeit tagtäglich mit der traurigen Realität der seinerzeit völlig unzureichenden Versorgung alter Menschen sowie geistig und psychisch kranker Menschen konfrontiert waren, die nach einer Reform des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Erwachsene gerufen haben – besonders nachhaltig in der Psychiatrie-Enquête (1975).

2. Abgesehen vom Unterbringungsrecht, das vom Bundesverfassungsgericht und dann auch von den Zivilgerichten im Lichte der Grundrechte seit den 1960er Jahren „verrechtsstaatlicht“ worden ist, haben sich die Juristen erst Mitte der 1980er Jahre vor dem Hintergrund der Reformüberlegungen und Reformarbeiten des Bundesministeriums der Justiz mit dem überkommenen Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Volljährige befasst und nach Alternativen gesucht. Der 57. Deutsche Juristentag, Mainz 1988, und der Erste Vormundschaftsgerichtstag, Bad Bevensen 1988, waren dafür die wichtigsten Diskussionsforen.

3. Während die vom Bundesminister der Justiz im Jahre 1986 eingerichtete und mit der Erarbeitung eines Diskussionsentwurfs für ein Gesetz über die Betreuung Volljähriger beauftragte Interdisziplinäre Arbeitsgruppe sich auch der sozialen Dimension des Reformvorhabens bewusst war, sollte doch die Neuregelung insbesondere dem individuellen Betreuungsbedürfnis der Betroffenen sowie den Zielsetzungen und Möglichkeiten der Rehabilitation Rechnung tragen. Bereits in den Diskussionen des Juristentages 1988 und erst recht im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hat allerdings eine Beschränkung auf die zivil- und verfahrensrechtlichen Aspekte der Reform stattgefunden: „Sowohl Gesetzgebungsverfahren als auch Reformdiskussionen (blieben) fest in juristischer Hand“ (Brunozzi).

Dementsprechend wurde nicht über die allgemeine Hilfsbedürftigkeit, sondern über die Geschäftsfähigkeit/Geschäftsunfähigkeit der Betroffenen diskutiert und ging es zumal aus Sicht der sowohl für die Justiz als auch für die Betreuungsbehörden zuständigen Länder vorrangig um die Begrenzung der Kosten der Reform (und wurde in diesem Zusammenhang im Bundesrat etwa die rechtsstaatliche Regelung der unterbringungsähnlichen Maßnahmen – freilich erfolglos – in den Beratungen noch infrage gestellt).

4. Das Betreuungsgesetz und auch die nachfolgenden drei Änderungsgesetze sind in diesem Sinne abgefasst

worden. Auch der Abschlussbericht der Interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht von Ende 2011 steht – angesichts ihrer „justiz- und verwaltungslastigen“ personellen Zusammensetzung nicht überraschend – in dieser Tradition, hat sich die Arbeitsgruppe doch für die Beibehaltung sowohl des Systems der rechtlichen Betreuung als auch der bestehenden Funktionsträger im Betreuungsverfahren ausgesprochen und eine Übernahme betreuungsfremder Aufgaben abgelehnt. Aus den Erfahrungen mit dem Projekt „BEOPS“ (= „Betreuungsoptimierung durch soziale Leistungen“) wird lediglich gefolgert, dass ein erhöhter personeller Einsatz bei den Betreuungsbehörden betreuungsvermeidend wirken und zu einer zweckmäßigeren und wirtschaftlicheren (und damit kostengünstigeren) Verwendung der Ausgaben der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit der rechtlichen Betreuung Erwachsener führen kann.

5. Gleichwohl hat die Diskussion um die soziale Dimension des Betreuungsrechts neuen Auftrieb und neue Aktualität erlangt sowohl als Reaktion auf die diesbezüglich enttäuschenden Ergebnisse der Interdisziplinären Arbeitsgruppe als auch vor dem Hintergrund der in Deutschland seit dem 26. März 2009 rechtsverbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention.

So ist etwa Anfang dieses Jahres in der Fachpresse nicht nur die Frage aufgeworfen und verneint worden, ob das aktuelle Betreuungsrecht den Anforderungen einer alternden Gesellschaft entspricht, sondern ist ganz grundsätzlich die überkommene zivilrechtliche Ausrichtung des Betreuungsrechts infrage gestellt worden, weil rechtliche und soziale Betreuungen als funktionelle Einheit der sozialen Daseinsvorsorge und damit als Angelegenheit öffentlich-rechtlichen Charakters anzusehen seien. Die Einbeziehung des Betreuungsrechts in das Sozialgesetzbuch erscheint unter diesen Vorzeichen als eine sachgerechte Antwort auf die geänderten demografischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Betreuung. Die nicht nur rechtliche, sondern auch soziale Wirksamkeit des Betreuungsrechts müsste nämlich nicht nur zu einer Erweiterung des Betreuungsbegriffs führen hin zu mehr Assistenz – im Lichte der UN-BRK –, sondern hätte dann auch einen Wandel der Aufgaben der Betreuungsbehörden zur Folge, beginnend mit einer Neuaustarierung und Neujustierung der jeweiligen Aufgaben von Betreuungsgericht und Betreuungsbehörde. Diesbezüglich wäre allerdings an dem Richtervorbehalt für Eingriffe in die Grundrechte der Betreuten festzuhalten. Teilhabe und Inklusion wären dann allerdings zentrale Aufgaben der Betreuungsbehörden.

¹ Vgl. Schulte, B., Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland – aktuelle Bestandsaufnahme und weiterer Handlungsbedarf, in: *Behindertenrecht (br)* 2012, S. 34 ff.; ders., Genügt das aktuelle Betreuungsrecht den Anforderungen einer alternden Gesellschaft?, in: *Familie Partnerschaft Recht (FPR)* 2012, S. 24 ff.; ders., Professionalisierung und Qualitätssicherung als Bausteine einer verbesserten Betreuungsinfrastruktur, in: *Betreuungsrechtliche Praxis (BtPrax)* 2012, S. 89 ff.; ders., UN-BRK und Wahlrechtsausschluss, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* 2012, S. 16 ff.

6. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre lehren freilich, dass eine derartige „Große Lösung“ wohl kurz- und mittelfristig nicht zu erwarten steht, wie man an den in ähnlicher Weise diskutierten „Großen Lösungen“ für die Jugend- und Behindertenhilfe – gerichtet auf die Gewährung der Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen „aus einer Hand“ – sowie der bei Erlass des Betreuungsrechts angekündigten „Großen Reform“ des Vormundschaftsrechts für Minderjährige ablesen mag.

Ohne das vorstehend angesprochene Fern- und Idealziel aus dem Auge zu verlieren, empfiehlt es sich deshalb, Zwischenschritte ins Auge zu fassen.

7. Im Gegensatz zur Auffassung der Bundesregierung in ihrer Denkschrift zur UN-BRK, in ihrem Aktionsplan zur Umsetzung der Konvention und auch in ihrem Ersten Staatenbericht ist bisher der konventionsbedingte Änderungsbedarf in Bezug auf ein Mehr an Assistenz und ein Weniger an Vertretung sowie im Hinblick auf einen Ausbau des Rechtsschutzes bei Zwangsunterbringung und -behandlung unterschätzt worden. Entsprechendes gilt für den Ausschluss „totalbetreuer“ Personen vom Wahlrecht.

8. Zu begrüßen ist die von der Interdisziplinären Arbeitsgruppe vorgeschlagene Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde im Betreuungsbehördengesetz und im Verfahrensrecht: Der Sozialbericht sollte in der Tat möglichst bald obligatorisch sein. Auch die Stärkung der gesetzlichen Verankerung der Informations- und Beratungsfunktion der Betreuungsbehörde und ihr „Zusammenspiel“ mit den Betreuungsvereinen ist positiv zu bewerten. Die Stärkung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Stellen sollte nicht beschränkt werden auf die – sinnvolle – bessere Durchsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der Praxis des Betreuungswesens, sondern die „Schnittstelle zum Sozialsystem“ sollte im Sinne rechtlich verbindlicher Koordination und Kooperation der Beteiligten geregelt werden, um auf diese Weise Betreuungsrecht und Sozialrecht, Betreuungswesen und Sozialwesen stärker zu vernetzen.

9. Während der Gesetzgeber ursprünglich – und die Interdisziplinäre Arbeitsgruppe auch heute noch – für die Betreuung primär auf Familienangehörige und Ehrenamtliche „setzt“, ist den Evaluierungen zum Betreuungsrecht zu entnehmen, dass Professionalisierung und Qualitätssicherung eine immer größere Bedeutung erlangen und ähnlich wie im Bereich der Pflege – die es weitgehend mit derselben Klientel zu tun hat – aus der demografisch, gesellschaftlich und kulturell bedingten Entwicklung – auch ausweislich der statistisch nachweisbaren Verringerung des Potenzials von familiären

und ehrenamtlichen Betreuern (wie auch von Pflegern) – Konsequenzen zu ziehen sind. Damit wird nicht einem „Entweder – Oder“ das Wort geredet, sondern für ein sachgerechtes und zeitgemäßes „Sowohl – Als auch“ von familiärer/ehrenamtlicher und professioneller Betreuung plädiert.

Diesbezüglich ist auch der „Schulterschluss“ mit den Verbänden der Berufsbetreuer zu suchen, die gleichfalls zu dem Schluss gekommen sind, dass sich rechtliche und persönliche/soziale Betreuung nicht voneinander trennen lassen – eine Erkenntnis, die im Jahre 1998 bereits dazu geführt hat, dass in den Bundestag ein Antrag „Reform des Betreuungsrechts. Von der justizförmigen zur sozialen Betreuung“ eingebracht worden ist, der den Anstoß zu einer „Sozialreform“ des Betreuungsrechts geben sollte, jedoch letztlich Papier geblieben ist (und zwar auch, nachdem seine Protagonisten einige Jahre später Regierungsverantwortung auch für das Justizressort übernommen hatten).

10. In jüngster Zeit ist viel von „Betreuung“ die Rede gewesen, allerdings im Zusammenhang mit dem Betreuungsgeld als künftiger Sozialleistung. Es wäre zu wünschen, dass die Betreuung als rechtliche und soziale Aufgabe künftig einen vergleichbaren Platz in der politischen und öffentlichen Diskussion einnimmt, ggf. auch im Zusammenhang mit der aktuellen Aufgabe, ein zeitgemäßes Alten(hilfe)recht zu konzipieren für eine alternde Gesellschaft, in welcher der Schutz älterer Menschen ein immer wichtigeres Anliegen ist (wie beispielsweise auch die wachsende Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit für Themen wie Altersmedizin und Altersdiskriminierung zeigt).

In einem Altenhilferecht, welches auch dem Anliegen des rechtlichen Erwachsenenschutzes durch die Alternativität von Betreuung und sozialen Dienstleistungen in Anlehnung an Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts des SGB VIII angemessen Rechnung trüge, könnte dem Ziel, von der rein justizmäßigen zur rechtlichen und sozialen Betreuung zu gelangen, Rechnung getragen werden. Hier könnte man sich vom Anfang 2013 in Kraft tretenden schweizerischen Erwachsenenschutzrecht inspirieren lassen, das in unserem Nachbarland das dann 101 Jahre in Kraft stehende Vormundschaftsrecht ablösen wird und das so begriffen wird, dass u. a. Erwachsenenschutz- und Pflegerecht gleichberechtigte und sich ergänzende Themen sind. Der Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft könnte man auch die Richtschnur für die Fortentwicklung des Betreuungsrechts entnehmen, heißt es doch dort: „Die Stärke des Volkes misst sich am Wohl des Schwachen.“

Das Betreuungsrecht aus der Sicht eines Betroffenen

Harald Herderich

Der Eingangsvortrag von Dr. Bernd Schulte wird ergänzt mit den Ausführungen von Harald Herderich, der aus seiner Sicht als Betroffener seine Erfahrungen mit dem Betreuungsrecht vorstellen wird.

Die Teilplenen

Teilplenum 1

Dunkle Vergangenheit - Über den Umgang mit Behinderten und Kranken vor 1933, in der NS-Zeit und in der frühen BRD

Klaus Bästlein,

Moderation: Volker Lindemann

In diesem Teilplenum werden nicht nur die NS-Mordaktionen an Behinderten und Kranken, sondern auch ihre Vorgeschichte und die Folgen behandelt. Dabei geht es zunächst um die geistesgeschichtlichen Hintergründe der Ablösung der biblischen Schöpfungsgeschichte durch ein biologistisches Menschenbild. Das setzte sich unter den akademischen Eliten schon im deutschen Kaiserreich durch, so dass die „völkische“ Agitation während der Weimarer Republik leichtes Spiel hatte. Die NS-Propaganda gegen Behinderte und Kranke war

ebenso effektiv wie die bürokratische Umsetzung der Mordaktionen während des Krieges, die am Beispiel Schleswig-Holsteins dargestellt werden. Die Täter kamen nach 1945 fast durchweg straflos davon. Bundesdeutsche Gerichte verhielten sich gegenüber den „Kollegen im weißen Kittel“ mit großer Verständnisinnigkeit. Der Umgang mit den Betroffenen änderte sich ebenso wenig wie die bürokratische Praxis. Behinderte und Kranke blieben jahrzehntelang bloße Objekte staatlicher „Da-seinsvorsorge.“

Teilplenum 2

20 Jahre § 1906 BGB - Fluch oder Segen?

Klaus Niel, Gisela Zenz,

Moderation: Annette Loer

Nicht erst seit den Beschlüssen des Bundesgerichtshofs vom 20. Juni 2012 - XII ZB 99/12 und XII ZB 130/12, in denen der BGH die fehlende Verfassungsmäßigkeit des § 1906 BGB konstatiert, ist dieser Paragraph heftig umstritten. Eigentlich war und ist er es seit Beginn des Betreuungsrechts.

Auf der Jahrestagung des Diakonischen Fachverbandes für Betreuungen Rheinland Westfalen Lippe 2011 in Mainz formuliert Prof. Fröschle: „Eine gesetzliche Regelung zur Zwangsbehandlung fehlt. Entweder findet sich der Betroffene zur Behandlung bereit oder er wird nicht behandelt. Nur wenn die Unterbringung zur Durchführung einer genau angegebenen Behandlung genehmigt wurde, hält der BGH es für zulässig, diese Behandlung dann auch zwangsweise durchzuführen. ... an der Verfassungsmäßigkeit dieser Rechtsprechung kann man zweifeln.“

Nach Inkrafttreten der VN Behindertenrechtskonvention jubelten zahlreiche Selbsthilfegruppen, dass Artikel 14 nun endgültig eine zwangsweise Behandlung verbiete. (Das Vorliegen einer Behinderung rechtfertigt in keinem Fall eine Freiheitsentziehung) und der § 1906 damit endgültig obsolet sei.

Auch das 3. Betreuungsrechtsänderungsgesetz (Gesetz zur Patientenverfügung), das zum 01.09.2009 in Kraft getreten ist, schafft Möglichkeiten, sich gegen eine zwangsweise Behandlung zur Wehr zu setzen.

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist zusammen mit dem Recht auf Selbstbestimmung zu Recht eines der höchsten Rechtsgüter die wir kennen.

Sollen wir also jubeln, dass medizinische Zwangsmaßnahmen nun (vielleicht) endlich aus dem Betreuungsrecht verbannt werden können, Zwangsmaßnahmen dann nur noch über die ordnungspolitischen Ländergesetze möglich wären ?

Wie verhält es sich aber andererseits, wenn die Erkrankung eines Menschen zu seinem persönlichen Gefängnis wird ? Ist der Gesetzgeber nicht auch verpflichtet, einem Menschen Möglichkeiten aus diesem Gefängnis zu weisen, in das er sich nicht absichtlich begeben hat ?

Wie soll künftig verfahren werden ?

Den § 1906 ersatzlos streichen und Unterbringungen nur noch nach PsychKG oder eben nach strafrechtlichen Gesetzen zulassen ?

Oder doch eine Anpassung des § 1906 BGB, so dass in besonderen Ausnahmefällen auch eine Behandlung gegen den Willen möglich wird ?

Das Teilplenum möchte sich mit diesen Themen auseinandersetzen und nach Lösungen suchen.



Teilplenum 3

Unterstützung vor Vertretung!

Joachim Homeyer-Broßat, Adrian Schmidt-Recla,

Moderation: Volker Lipp

Unterstützung vor Vertretung: Zu Begriff, Aufgaben und Grenzen rechtlicher Betreuung

Adrian Schmidt-Recla, Leipzig/Freiburg i. Br.

Die systematischen Grundlagen der „rechtlichen Betreuung“ erschließen sich aus dem Gesetz nicht unmittelbar. Das BGB scheint 1896 dem römisch-liberalistischen Paradigma von der Ersetzung der nicht vorhandenen Fähigkeit, am Rechtsverkehr teilnehmen zu können, gefolgt zu sein, anerkannte aber Ausnahmen. Es gibt jedoch seit jeher Situationen, in denen eine bestimmte Person einen Dritten, der für sie handeln kann, haben will - ohne ihn haben zu müssen. Damit ist Fragenkreis I eröffnet, der danach fragt, was rechtliche Betreuung sei. Die Frage kann von verschiedenen Standpunkten aus beantwortet werden. Entweder stellen die einzelnen, in den §§ 1896 ff. BGB geregelten Befugnisse des - staatlich bestellten - Betreuers Eingriffsbefugnisse in die Autonomie der volljährigen betroffenen Person dar (**Eingriffsmodell**). Oder die Betreuerbefugnisse sind Mittel zur Durchsetzung oder Ersetzung suspendierter Autonomie, indem sie die unvollkommene Autonomie der betroffenen Person rechtlich organisieren (**Aufbaumodell**). Letztlich verbirgt sich hier die Dichotomie zwischen Rechts- und Sozialstaat. Das führt zur weiteren Frage (II): Wo liegen die Grenzen der rechtlichen Betreuung?

I.

Tatsächliche Pflege ist nach § 1901 Abs. 1 BGB nicht „rechtliche Betreuung“. Ausgeschlossen von der rechtlichen Betreuung sind Angelegenheiten, für die dem Betreuer generell keine Rechtsmacht zustehen kann, eingeschlossen sind aber neben dem rechtsgeschäftlichen Handeln „personale Bestimmungsbefugnisse“. Rechtliche Betreuung meint, dass eine erwachsene, betreuungsbedürftige Person einen Fürsorger erhält, den das Gesetz in § 1896 Abs. 2 BGB zum gesetzlichen Vertreter dieser Person erklärt - was im Innenverhältnis problematisch ist (s. u. 2.). Rechtliche Betreuung meint darüber hinaus mit dem Aufbaumodell rechtsverbindliches Handeln im Rahmen einer Organisation, mit der die Autonomie der betroffenen Person verwirklicht wird. Sie dient dazu, die nicht vorhandene rechtliche Handlungsfähigkeit zu unterstützen, um Selbstgefährdungen zu vermeiden und die Selbstverantwortung/volle rechtlichen Handlungsfähigkeit (wieder) herzustellen. Dabei sind Grundsätze zu beachten, deren Bindungskraft je nach Modell differiert.

1. Der Eingriff in die Autonomie der volljährigen Person oder der Aufbau einer organisierten Rechtsperson durch Einrichtung eines Betreuungsverhältnisses ist nur zulässig, wenn erstens der Zustand der betroffenen Person und ihre konkreten Lebensverhältnisse den Eingriff/den Aufbau einer organisierten Rechtsperson erforderlich machen (§ 1896 Abs. 1 BGB) und wenn zweitens die Angelegenheiten der betroffenen Person nicht anders

als durch die Einrichtung eines Betreuungsverhältnisses besorgt werden können (§ 1896 Abs. 2 BGB) - „**externer Subsidiaritätsgrundsatz**“ - jedoch (§ 1896 Abs. 2 S. 2 BGB) unter der Voraussetzung, dass die Standards, die das Rechtsinstitut der Betreuung setzt, mindestens eingehalten werden.

2. Bei der Beschreibung des Rechtsverhältnisses zwischen Betreuer als gesetzlichem Vertreter der betroffenen Person einerseits und der volljährigen, geschäftsfähigen aber anerkanntermaßen betreuungsbedürftigen Person andererseits besteht ein Spannungsverhältnis zwischen §§ 1901 und 1902 BGB. Dieses Rechtsverhältnis wird durch den „**internen Subsidiaritätsgrundsatz**“ charakterisiert:

a) Zwar ist der Betreuer gesetzlicher Vertreter der betroffenen Person, die Bindung an das Betretenwohl einerseits und das Aufbaumodell andererseits zwingen aber zu der Schlussfolgerung, dass er überall dort nicht vertreten darf, wo die betroffene Person selbst handeln kann. Damit wird das Handeln der betreuten Person und des Betreuers nicht nur nach Aufgabenkreisen voneinander geschieden. Der interne Subsidiaritätsgrundsatz gilt auch innerhalb übertragener Aufgabenkreise. Er lässt sich cum grano salis mit dem aus dem arztrechtlichen Grundsatz des shared (nicht notwendigerweise supported) decision making vergleichen. Das Betreuerhandeln ist nicht darauf gerichtet, durch Defizite gerissene Lücken durch Stellvertretung auszufüllen, sondern darauf, es zu erreichen, dass die betroffene Person ihre Angelegenheiten selbst wahrnimmt. Das kann das Eingriffsmodell nicht erklären.

b) Einfacher scheint es zu sein, wenn das Betreuungsbedürfnis so erheblich ist, dass das Gericht einen Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB anordnen muss. Die Autonomie der betroffenen Person ist dann so defizitär, dass die Person mit dem Eingriffsmodell dem Rechtsverkehr (entweder ganz oder nur bezogen auf bestimmte Rechtsgeschäfte) entzogen wird oder dass nach dem Aufbaumodell die rechtliche Organisation die Person insoweit verdeckt. § 1901 BGB ist aber nach dem Aufbaumodell auch hier zu beachten. Das führt dazu, dass rechtliche Betreuung immer, auch beim Einwilligungsvorbehalt, Hilfe - und hier demnach Hilfe durch Vertretung - zu sein hat. Hilfe durch Vertretung ist nur ultima ratio und nicht Leitbild rechtlicher Betreuung.

c) Unterstützung und Vertretung können bei Unterbringung, unterbringungsähnlichen Maßnahmen und indizierten, aber abgelehnten Behandlungen in Zwang umschlagen. Das Eingriffsmodell erklärt das zu „**entrechtenden**“ Eingriffen und lässt sie nur unter bestimmten (weiteren, gesetzlich geregelten) Voraussetzungen zu. Dem folgend haben haben BVerfG und BGH 2011 und 2012 für die indizierte, aber abgelehnte Behandlung festgestellt, dass das BGB hierzu nicht ermächtigt.

Das Aufbaumodell hat dieses Problem nicht. Es geht davon aus, dass die gesetzlichen Regeln der §§ 1896 Abs. 1, 2, 1904 Abs. 1-3, 1905, 1906 Abs. 2, 1907 1, 3, 1908 BGB keine Eingriffsvoraussetzungen, sondern Eingriffsschranken seien. Demnach wird die an § 1901 BGB orientierte Behandlung von der Rechtsmacht des Betreuers erfasst und eine spezialgesetzliche Regel erscheint nicht geboten. Damit neigt das Aufbaumodell zur Extension.

II.

Die Zahl der Betreuungen in Deutschland steigt. Es darf angenommen werden, dass das soziale Umfeld betroffener Personen heute mehr Fürsorgeaufgaben auf Betreuer überträgt als vor 20 Jahren. Mitunter überantwortet die (kommunale) Fürsorgeeinrichtung die ihr obliegenden Beratungs- und Hilfestellungsaufgaben an Berufsbetreuer.

1. Betreuer werden als Vertreter (§ 1902 BGB) nur gebraucht, wenn tatsächlicher Vertretungsbedarf besteht, nicht bereits dann, wenn Möglichkeiten der Daseinsvorsorge zu erläutern sind, wenn das Ausfüllen von Formularen erklärt werden muss oder wenn die betroffene Person in der Lage ist, Vollmachten zu erteilen und geeignete Personen hierfür zur Verfügung stehen. Demgegenüber ist am externen Subsidiaritätsgrundsatz festzuhalten. Gleiches gilt auch für von „betroffenen“ Personen gewünschte „Betreuungen“, mit denen letztlich das eigene, selbstverantwortlich führbare Dasein erleichtert werden soll.

2. § 12 Abs. 3 der Behindertenrechtskonvention garantiert behinderten Personen ein Recht auf Hilfe und Unterstützung. Es fragt sich, ob Betreuungen dieses konventionsrechtliche Ziel legitimerweise erfüllen können. Das Eingriffsmodell hilft und unterstützt allenfalls reflektorisch. Aufbaumodell dagegen und interner Subsidiaritätsgrundsatz differenzieren: Wenn die betroffene Person zwar Hilfe benötigt, aber rechtsverbindlich selbst handeln kann, berät und begleitet der Betreuer sie unterstützend. Fehlt diese Fähigkeit, „unterstützt“ der Betreuer den Willen der betroffenen Person nach § 1901 BGB, indem er ihn rechtsverbindlich um- oder durchsetzt. Ist kein Wille vorhanden (oder nicht erkennbar) lässt sich schwerlich von „unterstützen“ sprechen, das Eingriffsmodell hat es hier einfacher, indem es „ersetzt“. Nur insofern lässt sich (theoretisch) darüber streiten, ob rechtliche Betreuung mangels „Unterstützungsmöglichkeit“ die Vorgaben der BRK legitimerweise umsetzen kann.

Anlage:

Stellungnahme des BGT e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde vom 18.07.12

Der BGT gibt im Folgenden eine erste Stellungnahme zum Entwurf ab. Angesichts der kurzen Zeitspanne für deren Erarbeitung behält er sich weitere Ausführungen und Ergänzungen ausdrücklich vor.

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat das Ziel, die Prü-

fung der materiellen Voraussetzungen zur Einrichtung einer Betreuung im Verfahrensrecht durch die Stärkung der zuarbeitenden Betreuungsbehörde zu vertiefen. Von Veränderungen des materiellen Rechtes wie auch einer grundlegenden Strukturreform wurde abgesehen. Dies ist zu begrüßen, da sich das Betreuungsrecht trotz bestehende Mängel in der Anwendungspraxis in seinem Kern in den 20 Jahren seines Bestehens bewährt hat und grundsätzlich ein geeignetes Instrument darstellt, behinderte oder psychisch erkrankte Menschen bei der Ausübung ihrer Rechte zu unterstützen und sie vor krankheitsbedingter Selbstschädigung zu schützen. Solange die rechtliche Betreuung ausschließlich an der Selbstbestimmung der Einzelnen und deren individuellen Wünschen und Interessen orientiert bleibt, steht sie im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Da sie aber immer auch einen Eingriff in die Autonomie der Betreuten bedeutet, ist ihre Subsidiarität gegenüber anderen Formen der Unterstützung und Assistenz, wie sie im Erforderlichkeitsgrundsatz in § 1896 BGB materiellrechtlich verankert ist, strikt zu beachten. Obwohl der Erforderlichkeitsgrundsatz und die Subsidiarität der rechtlichen Betreuung zentrale Strukturprinzipien des Betreuungsrechtes sind, wird in der gerichtlichen Praxis die Prüfung der Erforderlichkeit zu häufig vernachlässigt. Daher ist es eine sinnvolle Maßnahme, die Prüfung dieser Voraussetzung im Verfahrensrecht zu stärken. Im jetzigen Prüfungsverfahren spielt in der Regel das ärztliche Gutachten die entscheidende Rolle. Dass daneben – als gleich wichtige Voraussetzung – zu prüfen ist, ob die Betreuung durch die Vermittlung anderer Hilfen vermeidbar ist, wird häufig nicht ausreichend beachtet. Dies liegt u.a. an der unterschiedlichen Ausgestaltung der Verfahrensvorschriften. Während zur Prüfung, ob eine Erkrankung oder Behinderung vorliegt, gem. § 280 FamFG die Einholung eines ärztlichen Sachverständigen-gutachtens durch förmliche Beweisaufnahme zwingend vorgeschrieben ist, sind die verfahrensrechtlichen Anforderungen zur Prüfung der Erforderlichkeit in § 279 Abs. 2 FamFG derzeit deutlich schwächer normiert. Die Prüfungstiefe einer Voraussetzung in der Subsumtion hängt in der Praxis auch immer davon ab, welches Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Verfahrensregeln bestimmen insoweit den Stellenwert einer materiellen Voraussetzung.

Da das Betreuungsgericht in der Regel mangels eigener Kenntnisse nicht in der Lage ist, im einzelnen Verfahren zu prüfen, welche anderen Hilfen zur Verfügung stehen, geschweige denn, diese zu vermitteln, bedarf es auch hier einer Fachkompetenz vor Ort, die die konkrete Situation beurteilen kann. Diese Stelle ist die kommunale Betreuungsbehörde. Aktuell ist die Zusammenarbeit des Betreuungsgerichtes und der Betreuungsbehörde sehr unterschiedlich ausgestaltet, abhängig sowohl von der personellen und fachlichen Besetzung der Behörde, zum Teil aber auch von der Einstellung der beteiligten Personen.

Selbst wenn vor Ort die Behörde gut aufgestellt ist und aussagekräftige Sozialberichte erstellt, scheint es so, dass das Gericht, vermutlich wegen der verfahrensrechtlichen Vorgaben, eher dem Gutachten als dem Bericht folgt. Die Gutachter neigen in der Regel dazu, nicht mehr nach Alternativen zu fragen und Betreuungen zu

empfehlen, wenn die Betroffenen diese selber wünschen – und dies ist immer häufiger der Fall. Die juristische Bedeutung der Erforderlichkeit ist ihnen nicht bekannt. So wird nicht selten ein Betreuer auf Grund der Empfehlung im Gutachten, in dem auch (umgangssprachlich) die Erforderlichkeit bejaht wird, bestellt, obwohl im Sozialbericht andere Hilfen benannt werden, die eine Betreuung entbehrlich machen könnten.

Es muss daher deutlich herausgestellt werden, dass das Gericht (1) die Erforderlichkeit eigenständig zu prüfen hat und dabei (2) sowohl das ärztliche Gutachten wie den Sozialbericht der Behörde zu würdigen hat. Dass für den Bericht der Behörde keine Form vorgeschrieben werden soll, schwächt seine Bedeutung gegenüber dem Gutachten. Ein schriftlicher Sozialbericht (besser Sozialgutachten) sollte die Regel sein, wenn nicht sogar obligatorisch vorgeschrieben. Auch sollte, um die Filterfunktion der Betreuungsbehörde zu stärken, vorgeschrieben werden, dass in der Regel der Sozialbericht vor dem Gutachten einzuholen ist. Zusätzlich wäre die Einführung einer Frist sinnvoll, in der die Behörde ihren Bericht abzugeben hat. Zu überlegen wäre, ob das Gericht eine Entscheidung, auch gegen die Empfehlung der Behörde eine Betreuung einzurichten, ausdrücklich begründen muss.

Hinsichtlich der Kriterien, auf die sich der Sozialbericht beziehen soll, wäre eine Ziffer hinzuzufügen, die den konkreten Regelungsbedarf betrifft. Dadurch wird – nicht nur im Hinblick auf die erforderlichen Aufgabenkreise – deutlicher, welche konkrete Aufgabe der rechtlichen Betreuung zukommen soll und ob diese realistisch durch sie, und nur durch sie, erfüllt werden kann. Außerdem verbessert es die Prüfung der Kausalität. Im Übrigen werden die Regelungen zu den Sozialberichten im FamFG und im BtBG ausdrücklich begrüßt.

Von großer praktischer Bedeutung wird es sein, ob die Betreuungsbehörde nicht nur in ihrem Bericht auf alternative Hilfen hinweist oder diese Hilfen auch tatsächlich vermittelt. Zu überlegen wäre, ob das Betreuungsgericht das Verfahren erst abschließen darf, wenn es sich von der erfolgreichen Vermittlung überzeugt hat. Voraussetzung ist, dass die Betreuungsbehörde, obwohl in der kommunalen Infrastruktur verankert, in ihrer Tätigkeit aber dem Betroffenen verpflichtet und nicht den Weisungen der Sozialverwaltung unterworfen ist.

Die Vermeidung von rechtlichen Betreuungen darf nicht dazu führen, dass behinderte oder erkrankte Menschen noch weniger ihre Ansprüche geltend machen oder durchsetzen können als bisher. Derzeit übernehmen die Betreuerinnen und Betreuer die Aufgabe, die Rechte der Betroffenen auch gegen den Widerstand der Sozialverwaltung durchzusetzen. Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass die in Folge von psychischer Erkrankung oder Behinderung auf Unterstützung angewiesenen Menschen einen Anspruch gegenüber der Betreuungsbehörde auf Beratung und Unterstützung zur Aktivierung anderer Hilfen erhalten, insbesondere zur Geltendmachung von sozialrechtlichen Leistungen. Die bisherigen Regelungen des BtBG werden hierzu als nicht ausreichend angesehen.

Die Betreuungszahlen steigen auch deshalb, weil nach wie vor insbesondere diejenigen Menschen, die einen umfangreichen Beratungs- und Unterstützungsbedarf

haben, die sozialrechtlich vorgesehenen Hilfen und Leistungen in Form und Umfang nicht bedarfsgerecht und wie gesetzlich vorgegeben erhalten. Dies liegt auch an dem viel gegliederten und komplexen sozialrechtlichen System, dass selbst für die zugehörigen professionellen Akteure nur schwer überschaubar ist. Daher werden immer mehr Betreuungen benötigt, um Leistungsberechtigte in diesem Leistungssystem und zur Sicherung der ihnen zustehenden Leistungen zu begleiten. Wünschenswert wäre es, wenn die Betreuungsbehörde die zuständigen Sozialverwaltungen auf Leistungsbedarfe und Leistungsansprüche von Menschen mit psychischer Erkrankung oder Behinderung hinweist und dazu beiträgt, dass frühzeitig ein rechtmäßiges Verfahren in Gang gesetzt wird.

Die Betreuungsbehörde kann allerdings nur solche Hilfen vermitteln, die vor Ort tatsächlich vorgehalten werden. Die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots anderer Hilfen gehört zur Aufgabe der Sozialpolitik. Bedenken bestehen bzgl. der prozessualen Voraussetzungen der Überprüfung. Viele Betreuungen sind als Krisenintervention in einer akuten Problemlage erforderlich aber nicht langfristig. Dennoch ist es in der Realität schwierig, eine Betreuung nach einem halben Jahr wieder aufzuheben, wenn die betreute Person die Weiterführung wünscht. Die Prüfungsdichte für alle Voraussetzungen ist hier häufig zu gering. Das ärztliche Zeugnis ist inhaltlich wenig aussagekräftig und schließt sich in der Regel der Empfehlung von Betreuern und Betreuten an. Die Erforderlichkeit wird kaum eigenständig geprüft. Auch bei der Entscheidung über die Verlängerung sollte daher – entgegen dem Vorschlag des Gesetzentwurfes – die Anhörung bzw. Stellungnahme der Behörde obligatorisch sein. Bei der Anhörung zur Überprüfung sollte die Betreuungsbehörde erneut ausdrücklich Stellung dazu nehmen, ob die Betreuung, wenn sie weiterhin für erforderlich gehalten wird und bisher als Berufsbetreuung geführt wurde, zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann.

Ein höherer Personalbedarf der Gerichte ist nicht zu erwarten. Zwar wird auf den ersten Blick das Verfahren aufwändiger, im Ergebnis werden aber vermutlich einige Betreuerbestellungen vermieden. Das gerichtliche Verfahren kann in einem früheren Stadium beendet oder bei gründlicherer Überprüfung früher aufgehoben werden.

Zu empfehlen sind spezielle Fortbildungsangebote für Betreuungsrichterinnen und -richter sowie für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Betreuungsabteilungen zu Fragestellungen des Sozialrechtes, um Kenntnisse von anderen Hilfen zu vermitteln.

Zu bedenken ist allerdings, dass ein (nicht unerheblicher) höherer Personalbedarf in den Betreuungsbehörden erforderlich sein wird. Es werden höhere Kosten entstehen (die mangels ausreichender Grundlagen nicht genau ermittelbar sind). Die Annahme, dass die Kosten des personalen Mehraufwandes 1 zu 1 durch die Vermeidung von Betreuungen kompensiert werden (und somit nur eine Lastenumverteilung zwischen Land und Kommune erfolgen müsste) ist zu optimistisch. Wenn die Betreuungsbehörden im Sinne des Reformvorschlages agieren, werden sie sicherlich dazu beitragen können, dass sozialrechtliche Verfahren schneller in

Gang kommen (und vielleicht auch besser laufen). In wie vielen Fällen dann tatsächlich längerfristig keine Betreuung erforderlich ist, sollte empirisch untersucht werden. Seriös dürfte eine Kosteneinschätzung sein, wonach Mehrkosten auf Landes- und Kommunalebene entstehen werden, die Höhe aber nicht beziffert werden kann.

II. Zu den vorgeschlagenen Änderungen im FamFG

Vor diesem Hintergrund schlägt der BGT folgende Änderungen im FamFG vor:

- Änderung des § 274 Abs. 3 FamFG durch Streichung der Worte „auf ihren Antrag“. Damit ist die Behörde bei Verfahren auf Betreuerbestellung und bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts Muss-Beteiligte i.S.d. § 7 Abs. 2 FamFG und wird zwingend nach § 279 Abs. 1 FamFG angehört.
- Ersetzung des § 279 Abs. 2 S. 1 FamFG durch den Satz: „Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor die Erforderlichkeit der Bestellung geprüft und innerhalb eines Monats nach Beginn des Verfahrens dem Gericht schriftlich einen qualifizierten Sozialbericht vorgelegt hat“.
- Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Betreuungsbehördengesetz Ergänzung des § 279 Abs. 2 S. 2 Ziff. 2 durch die Formulierung „und des konkreten Regelungsbedarfs“.

III. Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Betreuungsbehördengesetz

Die Betreuungsbehörde wurde im Rahmen der Reform des Betreuungsrechts 1992 nur sehr marginal und unvollständig beschrieben. Es gab keine Vorgaben für die sachliche oder personelle Ausgestaltung. Der Gesetzgeber wollte ausdrücklich nicht in bestehende Organisationsstrukturen eingreifen, sondern überließ es den Bundesländern, die Anbindung der Behörde zu klären. Die Behörde bekam keine originären Aufgaben gegenüber den Betroffenen, insbesondere war sie nicht als Sozialleistungsbehörde ausgestaltet. Im Grunde handelte es sich um eine gerichtsnahe Stelle mit einigen, z.T. fakultativen Aufgabenübertragungen zur Unterstützung des Gerichts und der Betreuer. In der Konsequenz hätte die Betreuungsbehörde auch bei der Justiz angesiedelt werden können, die Länder entschieden sich aber für die Anbindung an kommunale Strukturen. Trotz einiger gesetzlicher Änderungen prägt diese Ausgangslage bis heute die Tätigkeit der Betreuungsbehörde und führt dazu, dass mehr als 65% ihrer Tätigkeiten dem gerichtsnahe Bereich zuzuordnen sind (Kommunale Spitzenverbände vom 22.11.2011). Querschnittsarbeit und Unterstützung von Betreuern treten dagegen zurück. Zudem sind die Betreuungsbehörden wegen der unklaren Aufgabenstellung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und der Personalausstattung sehr unterschiedlich aufgestellt.

Der Entwurf verändert diese Konzeption der Betreuungsbehörde in einem wesentlichen Punkt, indem er die Beratung und Vermittlung anderer Hilfen als ein Angebot an den Betroffenen des Betreuungsverfahrens beschreibt. Dies bedeutet einen Bruch mit dem bisherigen Konzept, denn hier wird eine Leistung für den

Betroffenen in das Gesetz eingeführt. Diese Leistung gehört nach der Begründung des Entwurfs zu den Sozialleistungen, denn in der Zuständigkeit greift der Entwurf auf die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG zurück und weist die Leistung dem Bereich der öffentlichen Fürsorge zu. Damit hat der Entwurf der Betreuungsbehörde die Funktion einer Sozialleistungsbehörde zumindest in diesem Punkt zugewiesen. Sie leistet dabei keine „allgemeine Erwachsenenhilfe“ und beschränkt ihre Aufgabe auf die Unterstützung von möglichen Betroffenen (S. 13 unter Absatz 2).

Der Entwurf bleibt bei der bisherigen Struktur des Betreuungswesens. Es ist allerdings zu prüfen, welche sozialrechtlichen Konsequenzen mit der Neu-Formulierung des § 4 Abs. 2 BtBG verbunden sind. Darüber hinaus ist zu überlegen, ob eine sozialrechtliche Erwachsenenhilfe durch die Betreuungsbehörde in Ergänzung der zivilrechtlichen Betreuung einzuführen wäre.

Dies könnte z.B. bedeuten:

- § 4 Abs. 2 als Anspruchsnorm für den Betroffenen eines Betreuungsverfahrens zu formulieren („Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf bestehen, hat die betroffene Person Anspruch auf ein Beratungsangebot...“);
- Eine Norm zu schaffen, die einen systematischen Überblick über die Aufgaben der Betreuungsbehörde gibt (individuelle Ansprüche und Leistungen, infrastrukturelle Aufgaben, Mitwirkung im Gerichtsverfahren);
- Zumindest zum Teil die SGB I und X für anwendbar zu erklären (im SGB I vor allem die Normen der §§ 13 bis 17, die u.a. die Beratung, Aufklärung und die Auskunftspflichten der Behörde definieren, sowie die Vorschriften der §§ 60ff über die Mitwirkungspflichten der Betroffenen, im SGB X vor allem die Vorschriften über die Akteneinsicht, Anhörung des Betroffenen und den Datenschutz);
- Das Fachkräftegebot des § 9 unter Bezug auf die Beratungs- und Vermittlungsleistung zu formulieren und zumindest in der Regel eine Hochschulausbildung im Bereich der sozialen Arbeit zu fordern.

Auf jeden Fall wären erforderlich:

- eine klare Beschreibung der Aufgabenstruktur der Behörde mit der Unterscheidung zwischen individuellen Ansprüchen, infrastrukturellen Aufgaben und Mitwirkung im Gerichtsverfahren;
- ein verfassungsrechtlich tragfähiges Verfahrensrecht für die Behörde (vor allem auch bezüglich der Datenschutzregelungen);
- eine Fachkräfteklausel, die diesen Aufgaben Rechnung trägt.

IV. Weiterer Regelungsbedarf im Gesetzgebungsverfahren

Neben den im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen ist es wegen des dringenden Handlungsbedarfs erforderlich, zwei weitere Materien in das Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen.

- Zum einen die Problematik der Zwangsbehandlung und der geschlossenen Unterbringung, die nach der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH keine gesicherte gesetzliche Grundlage mehr ha-

ben. Der BGT hat eine Arbeitsgruppe gebildet, einen Formulierungsvorschlag erarbeitet und bietet seine Beratung an. Der Regelungsbedarf ist dringlich.

- Zum anderen die Problematik der Eignung vor allem der beruflichen Betreuer/innen. In dieser Frage haben in der ersten Jahreshälfte 2012 Gespräche zwischen den Verbänden und Vereinigungen im Betreuungswesen unter Moderation des BGT stattgefunden. Ergebnis ist eine gemeinsame Erklärung vom 09.08.12, die nach dem Willen der Beteiligten in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wer-

den soll. Die Erklärung ist in der Anlage beigefügt. Der BGT betrachtet die Qualifizierung nicht nur der beruflichen Betreuung als eines der wesentlichen aktuellen Anliegen im Betreuungsrecht und schlägt deshalb eine Veränderung von § 1897 BGB und korrespondierend des Berufs-Vormündervergütungsgesetzes im Blick auf die berufliche Betreuung vor. Konkrete Formulierungen werden im Gesetzgebungsverfahren vorgelegt werden.

Rostock / Bochum, den 31.08.2012

Teilplenum 4

Zukunft Ehrenamt - von der Ursprungsidee zu einem zukunftsorientierten Beitrag der Ehrenamtlichkeit im rechtlichen Betreuungssystem –

Barbara Dannhäuser

Alex Bernhard

Moderation: Stephan Sigusch

Vor mehr als 20 Jahren verankerte der Gesetzgeber den Vorrang des Ehrenamts vor beruflicher Betätigung im Betreuungsrecht. Absicht war, die Personensorge durch eine von Engagement getragene persönliche Beziehung zwischen betreuungsbedürftiger und helfender Person zu untermauern. Die Ausübung familiärer Selbsthilfe hielt man für selbstverständlich, quasi automatisch gegeben und subsumierte sie ebenfalls unter dem Begriff „Ehrenamt“.

Nur dort, wo familiäre Bindungen fehlen oder nicht ausreichen, erwartete man den verstärkten Einsatz von freiwillig sozial Engagierten. Hier sollen sich speziell die Betreuungsvereine engagieren. Viele Betreuungsvereine entwickelten, teilweise vorbildhaft, Konzeptionen zur Unterstützung von Ehrenamtlichen und setzten diese erfolgreich um. Seit Einführung des Betreuungsrechts hat sich die Landschaft im bürgerschaftlichen Engagement deutlich verändert, das Angebot sich multipliziert. Das ehrenamtliche Potenzial der Bevölkerung ist umkämpfter denn je. Die Konkurrenz um Ehrenamtliche ist für das Betreuungswesen größer geworden.

Auch die unterschiedlichen strukturellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen auf kommunaler und Länderebene haben bisher die Entwicklung eines bundesweit gleichartigen Leistungsangebots in der so genannten Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine verhindert. Hier könnten noch Ressourcen genutzt werden.

In den letzten zwanzig Jahren standen im Betreuungswesen überwiegend die beruflich ausgeübte Betreuung und deren qualitative Entwicklung im Mittelpunkt der Überlegungen, ganz zu schweigen von deren finanziellen Konsequenzen. Daneben verblasste der Wert familiärer Selbsthilfe und bürgerschaftlichen Engagements

in den Diskussionen der betreuungsrechtlichen Fachwelt. Dieser wird vielfach nicht mehr erkannt, in seiner Differenzierung kaum wahrgenommen. Und wenn er wahrgenommen wird, so hat man den Eindruck, dann unter dem Aspekt der Kosteneinsparung. Hinzu kommt, dass die beiden Betreuertypen „Angehörige“ und „Ehrenamtliche“ statistisch gesehen als rückläufig und eher skeptisch hinsichtlich irgendwie gearteter Qualitätsvorstellungen betrachtet werden. Nebenbei, es dürfte eindeutig feststehen, dass die vermeintlich verloren gegangenen Angehörigen vor allem im Kreis der Bevollmächtigten wieder zu finden sind.

Bezüglich des Qualitätsaspektes ist für Betreuungsvereine ein Anforderungsprofil für angestellte Vereinsbetreuer eine Selbstverständlichkeit. Aufgrund der unterschiedlichsten Wissens- und Erfahrungsstände von Angehörigen und auch ehrenamtlich engagierten Bürgern ist es im Interesse der Betreuten erforderlich, auch in dem Segment des Betreuungswesens ein, die Qualität entwickelndes Unterstützungsangebot vorzuhalten.

- Soll das Betreuungswesen weiter auf das Ehrenamt, auf familiäres und bürgerschaftliches Engagement bauen?
- Kann sich die Gesellschaft ein zunehmend von Profis ausgeübtes Betreuungswesen leisten? Um welchen Preis?
- Welche Anforderungen dürfen/müssen auch an Angehörige und ehrenamtliche Fremdbetreuer gestellt werden?
- Sind die Betreuungsvereine für eine Zukunft des Ehrenamts richtig aufgestellt? Wie müssen/sollten sie sich entwickeln?

Teilplenum 5

Wunsch und Wohl der Betreuten

Wolf Crefeld, Heike Looser,

Moderation: Uwe Harm

Krankheitseinsicht und Compliance sind die ‚Höllenhunde am Eingang der Psychiatrie‘, sagte kürzlich Thomas Bock, Professor an der Psychiatrischen Universitätsklinik Hamburg. Nur zu oft wird mit deren Hilfe psychiatrischen Patienten das Recht auf Verhandeln über ihre Behandlung und deren eventuelle Verweigerung versagt. Mit gleicher Intention stellt Asmus Finzen, em. Professor der Universitätsklinik Basel, bei vielen Psychiatern die Tendenz fest, ihren Patienten einen Mangel an Krankheitseinsicht zu unterstellen, wenn eigentlich das Fehlen einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Patient und Arzt, von Geduld und ärztlichem Verhandlungsgeschick oder einfach Zeit die maßgebenden Gründe darstellen. Dagegen setzt er als Grundforderung der Reformpsychiatrie, ‚auch mit Schwer- und Akutkranken respektvoll über notwendige und sinnvolle Behandlungen zu verhandeln‘.

Argumentiert wird mit mangelnder ‚Einwilligungsfähigkeit‘ bzw. dem Fehlen eines ‚freien Willens‘ seitens der Kranken. Diese Rechtsbegriffe sind rechtswissenschaftliche Konstrukte, mit denen die Fähigkeit einer Person zu einer von eigener Verantwortung getragenen Entscheidung ausgedrückt wird. Für die Praxis erweisen sie sich allerdings als schwierig handhabbar. So neigen Betreuungsgerichte aus durchaus nachvollziehbaren Gründen dazu, die Entscheidung darüber den behandelnden Ärzten zu überlassen. Diese treffen ihr Urteil dann in Unkenntnis des rechtswissenschaftlichen Gehalts dieser Begriffe aus einer ärztlich-pragmatischen Perspektive, wonach nicht einsichtsfähig und einwilligungsfähig ist, wer ihrem medizinisch vernünftigen Behandlungsvorschlag nicht zustimmt. Manchmal wird sogar allein aus der aktuellen ICD-Diagnose auf fehlende Willensfähigkeit geschlossen. Da feiern dann Vorstellungen aus der alten Psychiatrie ‚fröhliche Urständ‘ (Finzen).

Das Teilplenum befasst sich mit der Frage wie die genannten ‚Höllenhunde‘ an eine kurze Kette gelegt werden können. Wie kann dem Wunsch und dem Willen des Patienten Geltung verschafft werden? Was ist zu tun, damit das Verantwortung-Tragen für den Kranken nicht zu dessen faktischer Entmündigung führt? Dazu sollen zunächst aus rechtswissenschaftlicher Perspektive die genannten Begriffe dargestellt werden. Dann aber soll im Geiste der UN-BRK gefragt werden, wann überhaupt die formelle Frage nach der Einwilligungsfähigkeit unbedingt geboten ist. Wie kann der Kranke, statt ihn mit der Keule ‚fehlende Einwilligungsfähigkeit‘ zu entmündigen, vermittels Assistenz bei seinen Entscheidungen bzw. der Ermittlung seines mutmaßlichen Willens aus seiner Lebenswelt hinsichtlich seines Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit unterstützt werden?

Im Mittelpunkt der Diskussion soll die Frage stehen, was rechtliche Betreuerinnen und Betreuer hier leisten können. Sie sollen vorhandene Defizite ausgleichen, das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen bewahren und sich an dessen Wohl, Willen und Wunsch orientieren. Das stellt Betreuer vor Herausforderungen, nicht nur wenn der Klient im Koma liegt, keine geeignete Patientenverfügung vorliegt und keine Angehörigen befragt werden können. Wenn das Betreuungsgericht sie mit der Sorge um die Gesundheit bzw. die Behandlung ihres Klienten beauftragt hat, sorgen sie dafür, dass auch mit Schwer- und Akutkranken respektvoll über notwendige und sinnvolle Behandlungen verhandelt wird. Gefordert sind von ihnen in jedem Fall kommunikative und Beziehungsfähigkeiten im Umgang mit den Klienten und Durchsetzungsfähigkeit gegenüber den behandelnden Ärzten.

Teilplenum 6

Erwartungen an ein 4. Betreuungsrechtsänderungsgesetz

Anne Algermissen, Werner Bienwald, Margrit Kania, Volker Lipp,

Moderation: Brunhilde Ackermann

Aufgrund der Evaluation des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes wurde 2009 eine ressortübergreifende Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministeriums der Justiz eingerichtet, die Vorschläge erarbeiten sollte, wie das Betreuungsrecht weiterentwickelt und verbessert werden könnte. Der Abschlussbericht dieser sog. Interdisziplinären Arbeitsgruppe wurde im Oktober 2011 vorgelegt. Das Bundesministerium der Justiz bereitete auf der Grundlage dieses Berichtes den Entwurf für ein „**Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde**“ vor.

Diese Überschrift beschreibt treffend den inhaltlichen Schwerpunkt des Entwurfs.

Beim 12. Vormundschaftsgerichtstag 2010 in Brühl hatte die Arbeitsgruppe „Strukturen des Betreuungsrechts

wieder auf dem Prüfstand“ nach einem Vortrag von Prof. Rainer Pitschas darüber diskutiert, ob eine Strukturreform in der Art, dass das Betreuungsrecht als soziales Hilferecht installiert wird, sinnvoll sei. Die Erfahrungen der Praxis seien zunehmend unbefriedigender und die Erwartungen an grundlegende Veränderungen hoch.

Eine grundlegende Reform, **die Integration in ein soziales Hilferecht**, ist im nunmehr vorliegenden Referententwurf nicht vorgesehen.

Die Stellungnahmen der angehörten Verbände liegen vor: Sie beinhalten verhaltene Befürwortung in Bezug auf die Aufgabenverstärkung der Betreuungsbehörden aber auch Enttäuschung und weitergehende Forderungen.

Wir geht es weiter? Was kann/sollte/muss evtl. noch „nachgebessert“ werden?

Darüber diskutieren

Dr. Anne Algermissen,
Bundesministerium der Justiz,
Leitung der Interdisziplinären Arbeitsgruppe ab April 2010

Prof. Dr. Werner Bienwald,
Rechtsanwalt und freier Autor, Kommentator zum Betreuungsrecht

Margrit Kania,
Referentin bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Bremen,
Vorsitzende des Fachausschusses Betreuungsangelegenheiten der Bundesarbeitsgemeinschaft der ü. ö. Träger der Sozialhilfe (BAGüS),
Geschäftsführung „Rechtliche Betreuung“ der Konferenz oberster Landessozialbehörden (KOLS)

Prof. Dr. Volker Lipp,
Prof. für bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Medizinrecht und Rechtsvergleichung,
Georg-August-Universität, Göttingen.

Margrit Kania und Prof. Dr. Volker Lipp waren Teilnehmer der Interdisziplinären Arbeitsgruppe, Prof. Dr. Bienwald ist ein langjähriger kritischer und konstruktiver Begleiter des Betreuungsrechts.

Thesen zum Plenum
Prof. Dr. Werner Bienwald

A. Zu Fragen einer Strukturreform

1. Das Betreuungsgesetz (BtG) war und ist ein „Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Pflschaftsrechts für Volljährige“. Es wurde im Entwurf nicht als sozialrechtliches Gesetz konzipiert und auch nicht als ein solches vom Bundestag verabschiedet. Für notwendig gehaltene Ergänzungen im sozialrechtlichen Bereich (Pitschas, Schulte) hätten in einem anderen Gesetz, ggf. anderen Landesrechten und von anderen Ministerien vorgenommen werden müssen.

2. Die Regelungen des BtG sichern die Teilnahme betroffener Personen am (allgemeinen) Rechtsverkehr. Soweit dafür erforderlich ist ein Betreuer nach den §§ 1896 ff. zu bestellen. Aufgabe der Betreuerperson ist es dann, im Rahmen des zugewiesenen Aufgabenkreises die Angelegenheiten des Betroffenen rechtlich zu besorgen und ihn in dem dafür erforderlichen Umfang persönlich (d.h. nicht unpersönlich, sozusagen ohne seine Beteiligung vom Schreibtisch aus) zu betreuen.

3. Mängel, Unzulänglichkeiten, Defizite in der Sozialverwaltung (bei der Verwirklichung der Leistungs- und Informationsansprüche von Bürgerinnen und Bürgern)

sind von den zuständigen Stellen zu beheben, notfalls dort einzuklagen. Ob ein allgemeines Fürsorgegesetz benötigt wird, mag die Politik entscheiden. Soweit ein Betreuer in dieser Hinsicht Ansprüche zu machen hat, sind sie vom Betreuer geltend zu machen.

4. Eine Ergänzung oder Überführung des Betreuungsgesetzes in ein allgemeines Fürsorgegesetz würde Personen, auf die die Beschreibung des § 1896 Abs. 1 BGB zutrifft, und diejenigen, auf die sie nicht zutrifft, erfassen. Wen dann ein „Betreuer“ (wenn er dann noch so hieße) gerichtlich und außergerichtlich (und wann) zu vertreten hätte, bliebe im Ungewissen oder würde vom Betreuer jeweils entschieden werden müssen. Die Gefahr, dass ein Betroffener eher iSd jetzigen Betreuungsrechts für betreuungsbedürftig gehalten werden würde und umgekehrt, wäre zu besorgen.

5. Indem Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter (Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen) aufgrund spezifischer Ausbildungsanteile für befähigt gehalten wurden/ werden, die Angelegenheiten einer betroffenen Person rechtlich zu besorgen, wird die Führung einer Betreuung iSd § 1897 Abs. 1 BGB nicht zu Sozialarbeit/ Sozialpädagogik. Nach § 1897 Abs. 1 BGB bestellt das Betreuungsgericht zum Betreuer (in erster Linie) eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich (!) zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

B. Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörde v. 18. 7. 2012

1. Die Arbeit der Betreuungsbehörde und die Inanspruchnahme ihrer Unterstützung bei der Feststellung des Sachverhalts sind von beiden Seiten zu verbessern. Es mag sein, dass die Verantwortlichen in den Kommunen mehr Geld für Stellenbesetzungen bewilligen und die Gerichte sich mehr und systematischer als bisher an die Behörde mit der Bitte um Unterstützung bei der Sachverhaltsfeststellung wenden, wenn der Bundesgesetzgeber das so vorschreibt. Sachlich hätte es keines Gesetzentwurfs bedurft.

2. Ob dadurch der Erforderlichkeitsgrundsatz gestärkt und behutsamer als bisher Betreuer bestellt werden, dürfte fraglich sein.

Eine eingehende Analyse gerichtlicher Bestellungstätigkeit fehlt, soweit erkennbar. Bisher wurde nicht eingehend untersucht, warum Betreuungsgerichte eher einen Betreuer bestellen als das Verfahren einstellen, weil eine Betreuung nicht erforderlich ist/wäre. Und schon gar nicht ist ersichtlich, dass irgendeine Stelle dagegen etwas unternommen hätte. Immerhin handelt es sich bei der Bestellung eines Betreuers in der Regel um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff. Eine Intervention dagegen könnte nicht mit dem Hinweis auf richterliche Unabhängigkeit entgegenn, weil es dem Richter nicht zusteht, bewusst fehlerhafte Entscheidungen zu treffen. Naheliegende Gründe der genannten Praxis:

- der Bestellungsbeschluss ist schneller gefasst als ein Einstellungsbeschluss (bestätigt durch den Evaluationsbericht)
- Die Betreuerbestellung wirkt sich günstiger auf das Pensum aus, als eine Einstellung (Mitteilung eines ehemaligen Betreuungsrichters)
- Mit der Bestellung eines Betreuers reagiert das Gericht auf die Erwartungen der Personen/Stellen, die das Verfahren angeregt haben (Familienangehörige, Nachbarn, Behörden, Ärzte und Krankenhäuser, Heime)
- Gibt es nicht außerdem Interessenten an einer Betreuung? (z.B. solche Personen und/oder Stellen, die von der Führung von Betreuungen leben).

3. Hat das Gericht zwingend die Unterstützung der Behörde in Anspruch zu nehmen, ist die gleiche Situation wie bei der Beauftragung eines Sachverständigen (gemäß § 280 FamFG) zu erwarten. Entgegen den Anforderungen der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung werden die Tatsacheninstanzen (Ausnahmen würden die Regel bestätigen) auch die Behördenberichte mehr oder weniger kritiklos übernehmen und damit auf eine eigene Bewertung und auf eine Steuerung der Ermittlungen verzichten. Die (Un-)Sichte, die Akte oder die angefallenen Vorgänge mit einer globalen Gutachtenbitte an den Sachverständigen zu schicken, wird sich hier hinsichtlich der von der Behörde zu leistenden Mitwirkung wiederholen.

4. Auch wird der Trend zu einer eher umfassender Betreuung (und entsprechenden Voten) zunehmen. Denn bisher ist nicht erkennbar, dass der Grundsatz der Erforderlichkeit bereits bei den Ermittlungen (vgl. LS 1 von BGH, BtPrax 2012, 161 = R&P 2012, 156) beachtet und praktiziert werden würde. So ist eine umfassende Exploration für die Entscheidung, ob ein Kontrollbetreuer zu bestellen ist, nicht erforderlich, und würde nur dazu führen, eine umfassendere Betreuung ins Auge zu fassen. Es geht bei der Ermittlung der Tatsachen zum Zweck der Entscheidung über die Bestellung eines Betreuers nicht darum. „Menschen in schwierigen Lebenslagen.“ schlechthin zu erfassen.

Teilplenum 7

Soziale Diagnostik im Dialog

Niels zu Solms, John Gelübcke,

Moderation: Christoph Lenk

Während sich ein Teilplenum auf dem 12. Bundesbetreuungsgerichtstag mit der Frage der Qualitätsverbesserung im ärztlichen Sachverständigengutachten beschäftigt hat, möchte sich das Teilplenum 7 nun einem weiteren Teil der Sachverhaltsaufklärung im Betreuungsverfahren widmen, der sozialen Diagnostik.

Selbst qualitativ sehr gute medizinische Sachverständigengutachten sind aufgrund ihrer fachlichen Ausrichtung defizitär hinsichtlich der sozialen Situation des Betroffenen. Die Beurteilung dieser Situation ist aber für die Einschätzung der Erforderlichkeit und Notwendigkeit einer gesetzlichen Betreuung durch das Gericht von hoher Bedeutung. In diesem Zusammenhang interes-

Die Fachlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Betreuungsbehörde kann sich deshalb auch nicht auf Sozialarbeit und Nachbarbereiche beschränken. Gehörige Rechtskenntnisse des Betreuungsrechts gehören dazu, um notwendige Ermittlungen gezielt vornehmen zu können. Die Reduzierung behördlicher Tätigkeit auf im Wesentlichen soziale Ermittlungen verkürzt die Behörde auf eine allgemeine Sozialbehörde.

5. Würde der Grundsatz der Erforderlichkeit bereits in der Phase der Sachverhaltsfeststellung hinreichend beachtet werden, würde das dazu führen, dass der Ansatz, wofür ein Betreuer benötigt wird, sich ins Gegenteil wandeln und danach gefragt werden würde, was ohne einen Betreuer (noch) „funktioniert“.

6. Die Ermittlungen der Behörde haben sachbezogen (nämlich auf eine etwaige rechtliche Betreuung hin) zu erfolgen. Sie sind nicht dazu da, dass sich die Sozialverwaltung Informationen für eine allgemeine Sozialarbeit beschafft. Bei der Organisation der Sozialverwaltung sollte und muss auch darauf geachtet werden, dass die unterschiedlichen „Arbeitsplätze“, so sie denn in einer Hand liegen, auseinandergehalten werden.

C. Ein viertes BtÄndG sollte auch Regelungen zu folgenden Bereichen enthalten:

- Zwangsbehandlung (BGH-Forderung)
- Zielsetzung der Vermögenssorge eines Betreuers (Abkopplung vom Minderjährigenrecht)
- Inbesitznahme von Wertpapieren und -gegenständen (auch hier ist die Situation entscheidend anders als bei einer Minderjährigenvormundschaft!)
- Betreten der Wohnung/bewohnten Räumlichkeiten der betroffenen Person ohne deren Einwilligung
- Kostenerstattung für Wohnungsöffnung durch Behörde i.A. des Gerichts
- Erweiterung des Verbots des § 1897 Abs. 3 BGB (Anliegen von Städte-tag und Landkreistag)
- (Neu)Regelung der Rechtslage bei fehlender Verlängerung und unterlassener Aufhebung der Betreuung (Grundrechtsbeschränkung ohne Rechtsgrundlage). Die praktischen Konsequenzen sind nach dem 1.7.2005 andere als vordem (§§ 1908d BGB, 294 Abs. 3, 295 Abs. 2 FamFG).

sant sind beispielsweise die Einbindung des Betroffenen in soziale Systeme sowie die Potentiale für eine weitestgehende autonome Lebensführung beziehungsweise die Frage, wie diese erschlossen werden können. Die soziale Diagnose stellt daher keine Ergänzung des ärztlichen Gutachtens dar, sondern ist eine eigenständige sozialpädagogische und sozialarbeiterische Expertise.

Der Wunsch der Anbieter dieses Teilplenums ist es, mit den Besuchern in einen Dialog zu treten, weshalb bewusst neben einem Vertreter der sozialen Diagnostik ein Betreuungsrichter und ein psychiatrischer Gutachter als Diskussionspartner zur Verfügung stehen.

Teilplenum 8

Hilfesysteme und Schnittstellen

Roland Rosenow,
Moderation: Gerold Oeschger

Rechtliche Betreuer werden mit ihrer Bestellung in ein kompliziertes und nur schwer zu durchschauendes Gefüge rechtlicher und tatsächlicher Beziehungen geworfen. Ihr Verhältnis zum Betreuten ist geprägt durch umfangreiche Obliegenheiten, eine weit reichende Haftung, durch die Funktion als gesetzlicher Vertreter und schließlich durch die Möglichkeit, in den Fällen der §§ 1903 und 1906 BGB Zwang auszuüben oder ausüben zu lassen.

Gleichzeitig tritt der Betreuer in ein Verhältnis zu Dienstleistern und zu Behörden, die mit dem Betreuten zu tun haben. In vieler Hinsicht tritt er im Verhältnis zu Behörden und Dienstleitern an die Stelle des Betreuten. Damit findet er sich in einer häufig unübersichtlichen Zahl

von mitunter unübersichtlichen Rechtsverhältnissen sowohl zivilrechtlicher, sozialrechtlicher als auch verwaltungsrechtlicher Natur wieder. Diese Verpflichtungen, die aus diesen Rechtsverhältnissen tatsächlich oder auch nur vermeintlich erwachsen, können über den Betreuer, insbesondere im Fall einer ehrenamtlichen Betreuung, wie ein Unwetter hereinbrechen.

Unser Fokus richtet sich auf den sozialrechtlichen und den damit verbundenen prozessualen Bereich der bestehenden Hilfesysteme. Diese sollen versucht werden in der Diskussion im Plenum gegenüber der rechtlichen Betreuung und der Obliegenheit der rechtlichen Betreuer abgegrenzt zu werden.

Teilplenum 9

Förderung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine

Peter Rudel, Eik Schieferdecker,
Moderation: Stephan Sigusch

Mit Normierung des §1908 f BGB und der Etablierung der Betreuungsvereine hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, außerhalb der kommunalen Verwaltungsstrukturen, und somit flexibel, Beratungsnetzwerke aufzubauen. Seit 1992 haben sich bundesweit hierdurch umfangreiche Netzwerke gebildet, die als eines der größten Instrumente zur Betreuungsvermeidung anzusehen sind. Die Gewinnung und Begleitung des Ehrenamtes spielt hierbei eine genauso wichtige Rolle wie die Beratung zu Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen. Aber wie sieht die Arbeit wirklich aus? Wer bezahlt dieses Instrument, wel-

ches staatliche Ausgaben reduzieren oder zumindest stabilisieren soll? Der Bundesdurchschnitt lässt leider nicht ganz den Ehrgeiz in der Umsetzung durch den Gesetzgeber erkennen. Fördermodelle sind zwischen den Ländern nahezu nicht zu vergleichen, wenn denn überhaupt gefördert wird. Auch ist eine Planungssicherheit für derartig komplexe Netzwerke zu vermissen. Das Teilplenum wird anhand eines Ergebnisses einer Arbeitsgruppe der BUKO einen Überblick über Fördermodelle geben. Ziel soll es sein, die Möglichkeiten einer bundeseinheitlichen Finanzierung der Querschnittsarbeit zu eruieren und abzubilden.

Teilplenum 10

Die Eignung des Betreuers – Über untergesetzliche Vereinbarungen zu gesetzlichen Regelungen?

Wolf Crefeld, Hans-Jürgen Schimke

Mit Normierung des §1908 f BGB und der Etablierung der Betreuungsvereine hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, außerhalb der kommunalen Verwaltungsstrukturen, und somit flexibel, Beratungsnetzwerke aufzubauen. Seit 1992 haben sich bundesweit hierdurch umfangreiche Netzwerke gebildet, die als eines der größten Instrumente zur Betreuungsvermeidung anzusehen sind. Die Gewinnung und Begleitung des Ehrenamtes spielt hierbei eine genauso wichtige Rolle wie die Beratung zu Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen. Aber wie sieht die Arbeit wirklich aus? Wer bezahlt dieses Instrument, welches staatliche Ausgaben reduzieren oder zumindest stabilisieren soll? Der Bundesdurchschnitt lässt leider nicht ganz den Ehrgeiz in der Umsetzung durch den Gesetzgeber erkennen. Fördermodelle sind zwischen den Ländern nahezu nicht zu vergleichen, wenn denn überhaupt gefördert wird. Auch ist eine Planungssi-

cherheit für derartig komplexe Netzwerke zu vermissen. Das Teilplenum wird anhand eines Ergebnisses einer Arbeitsgruppe der BUKO einen Überblick über Fördermodelle geben. Ziel soll es sein, die Möglichkeiten einer bundeseinheitlichen Finanzierung der Querschnittsarbeit zu eruieren und abzubilden.

Abschlussklärung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesprächs „Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer“
am 09. August 2012 in Kassel

Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer
– ein Papier der Verbände im Betreuungswesen¹,
JDer betreute Mensch hat Anspruch auf eine qualifizierte, seinem vom Gericht festgestellten Bedarf entsprechende Betreuung, unabhängig davon, ob diese ehren-

amtlich oder beruflich geführt wird. Für ehrenamtliche und für berufsmäßig tätige Betreuerinnen und Betreuer gelten allerdings unterschiedliche Rahmenbedingungen. Die Entwicklung von Eignungskriterien für berufsmäßig tätige Betreuerinnen und Betreuer hat dabei besondere Bedeutung auch für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung bei der Begleitung und Beratung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer sowie Bevollmächtigte durch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden.

Anlage:

1. Gemeinsame Eignungskriterien für ehrenamtlich und beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer

Voraussetzung für die Bestellung einer natürlichen Person zur Betreuungsführung ist deren Eignung. Die in Betracht kommende Person muss zum einen geeignet sein, die Angelegenheiten der Betreuten (rechtlich) zu besorgen; sie muss andererseits geeignet sein, die Betreuten in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen (Bienwald / Sonnenfeld / Hoffmann 2011, S.198).

1.1 Grundsätzliche Eignung für eine Betreuertätigkeit

Die Betreuerin und der Betreuer sollen folgenden persönlichen Anforderungen entsprechen:

- über unbeschränkte Geschäftsfähigkeit verfügen,
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, *Die beruflich tätige Betreuerin und der beruflich tätige Betreuer haben nach § 1897 Abs.7 S.2 BGB durch Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis und durch Vorlage eines Führungszeugnisses einen Nachweis vorzulegen. Für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer fehlen entsprechende Regelungen im Gesetz. Soll der Aufgabenkreis Vermögenssorge übertragen werden, wird empfohlen, eine Erklärung von der Betreuerin oder dem Betreuer einzuholen, dass keine Vorstrafen vorliegen, keine Verfahren anhängig sind, keine Eintragungen im Schuldnerverzeichnis (Verzeichnis nach § 915 ZPO) bestehen und keine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde.*
- über die notwendigen Fähigkeiten zu förmlichem Schriftverkehr und zur Dokumentation der Betreuungsarbeit verfügen,
- in der Lage sein, die sich aus einer Betreuung ergebenden Daten zu sichern (Aktenverwahrung) und den Datenschutz einzuhalten,
- telefonische und persönliche Erreichbarkeit sicherzustellen (keine Postfachadresse),
- bereit sein, sich für die Wahrnehmung der Aufgabe zu informieren und fortzubilden, mit Kooperationspartnern zusammenzuarbeiten und erforderlichenfalls professionelle Beratung und die Dienstleistungen von Fachleuten in Anspruch zu nehmen. *Sofern für die Besorgung einzelner Angelegenheiten spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind, soll die Betreuerin und der Betreuer bereit und in der Lage*

sein, Fachleute (Ärztinnen/Ärzte, Steuerberaterinnen/Steuerberater usw.) hinzu zu ziehen bzw. sich zwecks Beratung an Betreuungsgericht, Betreuungsverein, Betreuungsbehörde bzw. Sozialleistungsträger zu wenden. Insgesamt ist für die Qualitätssicherung im Betreuungswesen eine Zusammenarbeit der Akteure sicherzustellen. Besondere Bedeutung kommt dabei den Arbeitsgemeinschaften auf örtlicher und Landesebene zu.

- in keiner Interessenskollision bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§§ 1908i Abs.1 S.1, 1795 BGB) und
- in keinem Abhängigkeitsverhältnis zur Einrichtung, in der die betreute Person untergebracht ist oder wohnt (§ 1897 Abs.3 BGB) stehen.
- Soweit sie Beamte oder Religionsdiener sind, verfügen sie über die Erlaubnis zur Übernahme der Betreuung (§§ 1908i Abs.1 S.1, 1784 Abs.1 BGB). Vereins- und Behördenbetreuerinnen und -betreuer benötigen vor der Bestellung die Einwilligung des Anstellungsträgers (vgl. 1897 Abs. 2 BGB)

1.2 Auf den Einzelfall bezogene Eignungsvoraussetzungen

Die Betreuerin und der Betreuer sollen folgende auf den Einzelfall bezogene Anforderungen erfüllen:

- Sie sollen die Voraussetzungen erfüllen, dass sie den sich aus dem Gebot der persönlichen Betreuung ergebenden persönlichen Kontakt tatsächlich im erforderlichen Umfang pflegen und wichtige Angelegenheiten mit der betreuten Person besprechen können (§ 1901 Abs.2 und 3 BGB). Dies setzt bei Angehörigen und langjährigen Vertrauenspersonen nicht immer Ortsnähe voraus.
- Sie sollen den besonderen Anforderungen an ihre Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit genügen können, welche sich aus der Behinderung, der kulturellen Herkunft und anderen Eigenheiten des betreuten Menschen ergeben, damit sie den Wünschen und Vorstellungen der betroffenen Person im Rahmen ihres gerichtlichen Auftrags entsprechen können.
- Sie sollen die notwendige Bereitschaft aufbringen, im Rahmen ihres Aufgabenkreises Maßnahmen zur Rehabilitation zu veranlassen und ggf. die Aufhebung der Betreuung zu beantragen.

2. Besondere Anforderungen an beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer

Für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Betreuerin oder als Betreuer sind weitergehende Anforderungen als an eine ehrenamtliche Betreuung zu stellen. Berufsmäßig tätige Betreuerinnen und Betreuer haben über die notwendigen Fachkenntnisse zu verfügen, um für ein weites Spektrum von Betreuungen zur Verfügung zu stehen. Beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer ohne geeignete Fachkenntnisse sind daher als nicht ausreichend qualifiziert anzusehen, um diesen Anforderungen entsprechen zu können.

1 Die folgenden Aussagen gelten für alle berufsmäßig tätigen Betreuerinnen und Betreuer, also sowohl für selbstständig tätige Berufsbetreuerinnen und -betreuer als auch bei Vereinen und Behörden angestellte Betreuerinnen und Betreuer. Bei Vereins- und Behördenbetreuerinnen und -betreuern ergeben sich hinsichtlich der Eignungsvoraussetzungen und Pflichten im Einzelfall Unterschiede aufgrund arbeits- und dienstrechtlicher Verantwortlichkeiten.

Für berufsmäßig tätige Betreuerinnen und Betreuer sind eine gemeinsame Berufsordnung sowie berufsethische Grundsätze im Hinblick auf deren Ausgestaltung und Grundlage zu entwickeln. Hiervon unberührt sind verbindliche Kriterien und Maßgaben der Anstellungsträger von Vereins- und Behördenbetreuerinnen und -betreuern.

Die Eignung für die berufsmäßige Betreuer Tätigkeit folgt für jede einzelne Bewerberin, jeden Bewerber aus einer Gesamtwürdigung der Persönlichkeit und ihren fachlichen Fähigkeiten. Diese werden aufgrund der jeweiligen Berufsausbildung und Lebenserfahrungen entwickelt.

Nicht nur an die Betreuerinnen und Betreuer sind hohe Anforderungen zu stellen, dieses gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsbehörden. Die entsprechenden zeitlichen und fachlichen Ressourcen müssen ebenso in der Betreuungsbehörde zur Verfügung stehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsbehörden sollten ebenfalls über mehrjährige Berufserfahrung verfügen und sich entsprechend fortbilden.

Das Verfahren der Auswahl von beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern soll transparent und nachvollziehbar sein. Das gilt auch hinsichtlich des zugrunde gelegten Anforderungsprofils, des Auswahlverfahrens, der Bedarfsplanung wie auch der verwaltungsmäßigen Bearbeitung durch die Betreuungsbehörde.

2.1 Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit der beruflichen Betreuungsführung sollten insbesondere folgende Kriterien sein:

- Eine geeignete abgeschlossene Ausbildung oder ein geeignetes abgeschlossenes Hochschulstudium, wobei ein Hochschulstudium wünschenswert ist. Nach den bisherigen Erfahrungen geeignet erscheinende Abschlüsse in der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik, Behindertenpädagogik, Psychologie, Jura, Verwaltungswirtschaft, Betriebswirtschaft, Erziehung und zu pflegerischen Berufen.
- Eine zusätzliche Qualifikation für die Aufgaben einer Betreuerin oder eines Betreuers, wie sie als modularisiertes Konzept von den Berufsverbänden und dem Betreuungsgerichtstag entwickelt und von Crefeld, Fesel und Klie (BtPrax 2004) beschrieben worden ist (siehe Abschnitt „Modularisiertes Qualifikationskonzept für beruflich tätige Betreuer“).
- Eine mindestens dreijährige Praxis im Ausbildungsberuf vor Aufnahme der beruflichen Betreuer Tätigkeit.
- Eine ausreichende Einarbeitung in die Berufspraxis als rechtliche Betreuerin oder, rechtlicher Betreuer.
- Die Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung. Nach Aufnahme der Betreuung sollte eine kontinuierliche Fortbildung stattfinden. Die beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuer sollten sich verpflichten, sich fortlaufend fort- und weiterzubilden, insbesondere in den Gebieten, die nicht ihren ursprünglichen beruflichen Qualifikation entsprechen. Dazu gehört auch die Bereitschaft zur Reflexion des eigenen Handelns, z.B. durch Supervision, Fallbesprechungen und kollegialen Austausch
- Mit Beginn der Tätigkeit als beruflich tätige Betreuerin oder beruflich tätiger Betreuer sollte ein Büro oder eine büroähnliche Organisation vorhanden sein. Die Betreuerin oder der Betreuer muss über einen eigenen Arbeitsplatz mit einem abgeschlossenen Büro und der Möglichkeit für störungsfreie Gespräche verfügen.

erin oder beruflich tätiger Betreuer sollte ein Büro oder eine büroähnliche Organisation vorhanden sein. Die Betreuerin oder der Betreuer muss über einen eigenen Arbeitsplatz mit einem abgeschlossenen Büro und der Möglichkeit für störungsfreie Gespräche verfügen.

- Sie müssen über geeignete Arbeitsmittel (PC, Fax, Telefon, Anrufbeantworter, Betreuungssoftware, Fachliteratur) verfügen. In Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen haben die Betreuerinnen und die Betreuer ihre Mobilität sicherzustellen.
- Sie müssen ihre telefonische und persönliche Erreichbarkeit und eine Vertretung im Falle von Urlaub und Krankheit sicherstellen.
- Das Büro muss so ausgestattet sein, dass eine sichere Aufbewahrung von Akten und ggf. von Vermögenswerten sowie die Sicherung elektronischer Daten gewährleistet ist. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über die Beachtung der Schweigepflicht zu belehren.
- Die Betreuerinnen und Betreuer haben für den Fall von Haftungsansprüchen über eine Versicherung in einem angemessenen Umfang zu sorgen. Im Hinblick auf mögliche Haftungsfragen sollten die Betreuerinnen und Betreuer auch bei Beendigung ihrer Tätigkeit die Aufbewahrung der Betreuungsakten sicherstellen.
- Es sollte bei Beginn der Betreuungstätigkeit die Bereitschaft zu einer mehrjährigen Übernahme von Betreuungen geplant sein. Dabei wäre eine Orientierung an der gängigen Überprüfungszeit von Betreuungen (derzeit sieben Jahre) wünschenswert.

2.2 Modularisiertes Qualifikationskonzept für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer

Nachdem beide Berufsverbände 2003 den Beschluss gefasst hatten, ein einheitliches Berufsbild anzustreben, erarbeiteten sie mit dem Betreuungsgerichtstag zusammen ein Curriculum, welches das Berufsbild prägen soll. Das Ergebnis wurde 2004 publiziert (Crefeld, Fesel und Klie, BtPrax 5/2004: 168-173). Die seither entstandenen oder geplanten Masterstudiengänge vom Typ „Beratung, Unterstützung und soziales Recht“, die im Wesentlichen diesem Konzept folgen, wurden auf dem 12. Betreuungsgerichtstag von Vertreterinnen und Vertretern dieser Verbände als Bereicherung für die Praxis im Betreuungswesen bezeichnet (Betrifft: Betreuung 11, S.204-206).

Eine modularisierte Weiterqualifikation erscheint für Absolventinnen und Absolventen verschiedener Hochschulstudiengänge als eine geeignete Basis für eine Regelung des Zugangs zum Betreuerberuf. Die bereits in der o.g. Publikation von Crefeld, Fesel und Klie skizzierten Studieninhalte sollen dem hochschulpolitischen European Credit Transfer System (ECTS) entsprechend in Form von Studienmodulen definiert werden. An einer Zulassung zum Betreuerberuf Interessierte würden dann aus ihrem Studium z. B. der Sozialen Arbeit, des Rechts, der Verwaltungswissenschaft usw. einen Teil der für das Curriculum geforderten Credit Points bereits vorweisen und würden die ihnen fehlenden CPs in entsprechenden Angeboten von Hochschulen oder entsprechend

anerkannten Weiterbildungsinstitutionen hinzu erwerben.

Das in Studienmodule zu unterteilende Qualifikationskonzept geht von sechs Kompetenzbereichen aus, die hier nur knapp skizziert werden:

1. Rechtliche Grundlagen der Betreuungsarbeit
Betreuungsrechtliche und sozialrechtliche Grundlagen, zivil- und öffentlich-rechtliche Grundlagen für die Betreuungsarbeit, Patienten- und Bewohnerrechte, Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen.
2. Betreuungsarbeit mit behinderten und kranken Menschen
Kenntnis von Ursachen und möglichen Entwicklungen bei Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen, geistiger Behinderung, affektiven und schizophreneeartigen Beeinträchtigungen, Suchtstoffabhängigkeit oder erheblicher Kommunikationsbeeinträchtigung aufgrund verminderten Fähigkeiten der Sinnes- oder Bewegungsorgane, sowie therapeutischen Lösungsansätzen.
3. Verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Arbeit mit beratungs- und unterstützungsbedürftigen Menschen
Menschliche Entwicklung und menschliches Verhalten, Bedeutung der sozialen und kulturellen Umwelt des Menschen (z.B. Alter, soziokulturelle Differenzen infolge z.B. Migration).

4. Kenntnisse und Fähigkeiten für methodisch qualifizierte Beratungs- und Unterstützungsarbeit
Grundlagen methodischen Handelns in der Betreuungsarbeit, Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung, Diagnostik des Unterstützungsbedarfs, Hilfeplanung und Gestaltung des Betreuungsprozesses.
5. Politische und ökonomische Rahmenbedingungen
Kenntnis der gesundheits- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen (Netzwerke, Sozialleistungsträger, Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Versorgungsinfrastruktur) betriebswirtschaftliche Grundlagen für Tätigkeiten im Betreuungswesen einschließlich professioneller Arbeits- und Büroorganisation, Vermögensverwaltung, Schuldenregulierung.
6. Berufliche Identität und berufsethische Grundsätze der Betreuungsarbeit.

Die Weiterentwicklung dieser Inhalte bleibt eine gemeinsame Aufgabe von Betreuungspraxis und Sozialarbeitswissenschaft.

Die Unterzeichnenden verpflichten sich, für die Empfehlung zu werben und sich in ihren Bereichen für die Umsetzung der Empfehlung zu engagieren.

Betreuungsgerichtstag BGT e.V.
Bundeskongress Betreuungsvereine BUKO
Bundesverband der Berufsbetreuer BdB e.V.
Bundesverband freie Berufsbetreuer BVfB e.V.

Teilplenum 11

Gewalt und Fixierung in der häuslichen Pflege – ReduFix ambulant

Thomas Klie

Das Thema freiheitsentziehende Maßnahmen in der stationären Pflege ist seit Mitte der achtziger Jahren ein virulentes Thema, das inzwischen große fachliche Aufmerksamkeit und fast schon an Wettbewerbsstrategien zur Absenkung ausgelöst hat. Ganz anders wird mit dem Thema freiheitsentziehende Maßnahmen in der eigenen Häuslichkeit umgegangen. In dem Projekt ReduFix ambulant konnten erstmals verlässliche Zahlen für das Ausmaß erhoben, Hintergründe eruiert und mögliche Interventionen erprobt werden. Die diesbezüglichen Ergebnisse werden vorgestellt und rechtspolitische Konsequenzen zur Diskussion gestellt werden.

Auf lokaler Ebene kommt dabei aufgrund der demographischen Entwicklung zunehmend Themen der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, dem Aufbau und der Förderung von Betreuungsangeboten sowie Kontakt, Hilfe und Entlastungsnetzwerken eine entscheidende Bedeutung zu. Kommunales Engagement, das sich

stärker am Gedanken einer fürsorgenden Gemeinschaft orientiert, kann Perspektiven für Familien schaffen. Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald sieht neben seiner Rolle als Moderator und Impulsgeber in den jeweiligen Fachgremien seine Stärke vor allem in seinem seit 2001 kontinuierlichen politischen Jahr zur Stärkung ambulanten - hier vor allem der niedrigschwelligen Angebote sowie die damit verbundene konsequente Unterstützung und Förderung. Darüber hinaus schätzt der Landkreis die seit Jahren immer wieder erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Hochschulen in verschiedenen Projekten, um innovative Ansätze zu verfolgen und den gesellschaftlichen Diskurs auf Landkreisebene zu befördern. Das Herausragende des Projektes lag für den Landkreis in der Stärkung der betroffenen Familien. Für die Zukunft ist es wichtig, für familiäre Pflege auf lokaler Ebene Rahmenbedingungen zu schaffen, die Familien unterstützen und Mitverantwortung erkennen lassen.

Die Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe 1

Umgang mit schwierigen Angehörigen

Guntram Platter

„Oh, nicht die schon wieder!“ - Angehörigenarbeit in der rechtlichen Betreuung

In der Arbeitsgruppe zu diesem Thema geht es um das Phänomen der Angehörigen. Angehörige machen sich Sorgen, Angehörige sind oft engagiert, Angehörige haben aber auch manchmal Fragen, die unsere Möglichkeiten übersteigen.

In der Arbeitsgruppe geht es darum, typische Kommunikationssituationen, die den Umgang mit Angehörigen schwierig macht, zu beschreiben, zu analysieren, und Alternativen zu finden. Denn, wenn wir mit den Angehörigen gut umgehen können, werden Sie sich bei uns gut aufgehoben fühlen, werden unsere Arbeit für professionell halten, und werde dies auch mit den rechtlich

Betreuten selbst kommunizieren, so dass die gelegene Kommunikation auch auf diese ausstrahlt. Die Grundfrage in der Kommunikation ist dann stets diese, wie er denn die Kommunikation tatsächlich steuert. Und die Hilfe für die Angehörigen und die rechtlich betreuten Menschen liegt ja mit unter anderem auch daran, dass wir Hilfestellungen geben und anbieten, diese aber auch so kommunizieren muss, dass die Hilfesuchende unsere Angebote annehmen können.

Abgesehen davon, dass die Arbeitsgruppe Spaß machen soll, werden wir an den praktischen Beispielen, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitbringen, allgemeine Regeln der Kommunikation und des Umgangs mit anderen Menschen kennen lernen.

Arbeitsgruppe 2

Psychisch kranke Eltern mit minderjährigen Kindern

Ulrich Engelfried, Ingo Haß, Tino Hjelm-Madsen

Eingangswragen

1. Wie sind die Aufgaben der gesetzlichen Vertretung für Eltern und der gesetzlichen Vertretung für Kinder rechtlich abzugrenzen?
2. Welche praktischen Probleme ergeben sich auch bei richtig vorgenommener Abgrenzung? Wie sind gesetzliche Betreuer/innen im Helfersystem verortet?
3. Welche Verpflichtungen treffen den gesetzlichen Betreuer/ die gesetzliche Betreuer/in in diesem Kontext?
4. Wie ist mit Interessenkollisionen umzugehen? (Abgrenzungsproblematik)

Ausgewählte Fragestellungen in der gesetzlichen Betreuung für psychisch kranke oder behinderte Eltern

Die Vertretung der Betroffenen in familienrechtlichen sowie kinder- und jugendhilferechtlichen Angelegenheiten.

1. Grundsatz

Wichtig zu unterscheiden ist, ob es sich um Rechte der Eltern oder Rechte der der Kinder handelt. Betreuer/Betreuerinnen der Eltern können und ggf. müssen Anträge für die Eltern stellen, soweit diese Anspruchsberechtigt sind und dazu sind Aufgabenkreise

- Vertretung gegenüber Behörden und Sozialleistungsträgern oder
 - Vertretung in kinder- und jugendhilferechtlichen Angelegenheiten oder
 - Vertretung gegenüber dem Jugendamt oder
 - Vertretung in familienrechtlichen sowie kinder- und jugendhilferechtlichen Angelegenheiten notwendig.
- Grundsätzlich habe ich auch kein Problem mit der Vermögenssorge als „Antragsgrundlage“, ist aber im

Zweifel problematisch, da es nur sekundär um finanzielle Hilfen geht. Klar ist, dass dies faktisch oft sehr schwierig ist, da die Familien wirtschaftlich eine Einheit bilden.

2. besonderes Regelungsbedürfnis

Die „Behördenangelegenheiten“ reichen dann nicht aus, wenn die Mitwirkung der Betroffenen im familiengerichtlichen oder behördlichen Verfahren gewährleistet sein soll.

3. Betreut nicht gleich erziehungsunfähig

Eine psychische Erkrankung als Anlasserkrankung für eine gesetzliche Betreuung mag ein Indiz sein für die Unfähigkeit, die Angelegenheiten der Kinder zu regeln, wie auch im Betreuungsrecht selbst, ist aber eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Und ein rechtlicher Eingriff in das Sorgerecht ist auch erst dann zulässig, wenn die Eltern bzw. der/die Sorgeberechtigte/n keine Hilfen annimmt.

Verhältnis von Betreuung zu Vormundschaft -Verhältnis zu Angehörigen

Aufgabenklärung und Abgrenzung: (keine) Verpflichtung zur „Meldung“ durch den Betreuer, Keine unmittelbare Haftung;

§ 22a FamFG betrifft nur das Gericht

§ 1901 V BGB betrifft nur das Betreuungsrecht

§ 138 StGB betrifft nur schwerste Straftat. Eine generelle Verpflichtung einer Meldung der Betreuung an das FamG kann nicht angenommen werden

Eine Garantenstellung des Betreuers für Angelegenheiten des Kindes kann ebenfalls nicht angenommen werden. Es gibt eine „Beaufsichtigungspflicht“ in § 832

BGB, die jedoch nicht schon bei bloßem Bestehen der Betreuung eingreift. Es gibt schlicht keine rechtliche Verbindung zwischen gesetzlicher Betreuung und Kindern der Betreuten

Das System der Jugendhilfe in SGB VIII:

- § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe;
 - § 27 Hilfe zur Erziehung;
- Aus den Beispielen ist ersichtlich, dass Betreute als Personensorgeberechtigte einen Anspruch auf Hilfe haben. Also ist Betreuerhandeln möglich. Ggf. kann es sinnvoll sein, Anträge gemeinsam mit dem/der Betroffenen zu unterschreiben.
- § 36 Mitwirkung, Hilfeplan
 - § 8a SGB VII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Besondere Konstellationen finden sich in

- § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Finanzielle Regelungen für die Kinder bei Vermögenssorge mit Einwilligungsvorbehalt: Hier sind wieder die Rechtssphäre von Eltern und Kindern auseinander zu halten. Unterhaltsverpflichtungen von Betreuten gegenüber Kindern sind unabhängig von einem Einwilligungsvorbehalt zu bedienen; allerdings wird sich in aller Regel die Frage der Leistungsfähigkeit stellen. Über Unterhaltsverpflichtungen Dritter zugunsten der Betreuten sind Vereinbarungen möglich – soweit diese nicht zu Lasten Dritter, z.B. Leistungsträgern wie der "ARGE" gehen.

Vermögensrechtliche Ansprüche der Kinder (Sozialleistungen, Unterhalt, erbrechtliche Ansprüche) können nur vom gesetzlichen Vertreter des Kindes geltend gemacht werden. Ggf. müsste bei Betroffenen mit Einwilligungsvorbehalt ein Ergänzungspfleger bestellt werden (ausschließlich für Vermögensangelegenheiten), wenn die Eltern ansonsten das Sorgerecht haben und auch haben können, weil sie nicht erziehungsunfähig sind.

- Gewaltschutz nach GewaltSchG

Maßgebend ist auch hier, inwieweit der Schutz des/der Betroffenen zu gewährleisten ist, der Schutz der Kinder richtet sich nach dem Kindschaftsrecht

Arbeitsgruppe 3 Die Eignung des Betreuers

Wolf Crefeld, Hans-Jürgen Schimke

In dem morgendlichen Teilplenum 10 zur Eignung des Betreuers sollen die Positionen der Verbände vorgestellt und die strategischen Überlegungen zur Qualitätssicherung im Betreuungswesen diskutiert werden. Auf der Basis dieser Erkenntnisse dient die Arbeitsgruppe zum

- § 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen
- § 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung
- § 3 Geltungsbereich, Konkurrenzen

Statusverfahren

Die Vaterschaftsanerkennung ist keine „höchstpersönliche Angelegenheit“ im Sinne des Betreuungsrechts. Vielmehr ist auch hier eine Mitwirkung der Person, die die gesetzliche Betreuung führt, denkbar und ggf. gefordert.

- § 1596 BGB Anerkennung und Zustimmung bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit

Umgangs- und Sorgeverfahren

Wichtig: Die Eltern haben grundsätzlich auch dann ein Umgangsrecht (und eine Umgangsverpflichtung), wenn sie unter Betreuung stehen, aber auch dann, wenn sie kein oder nur ein eingeschränktes Sorgerecht haben.

In problematischen Fällen kann ein begleiteter Umgang angeordnet werden

- § 1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern
Auch weitere Bezugspersonen können ein Umgangsrecht haben.
- 1685 BGB Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

Streitige Umgangsstreitigkeiten werden im beschleunigten Verfahren nach § 155 FamFG verhandelt, ebenso Streitigkeiten um den Aufenthalt des Kindes und Verfahren bei Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB.

- § 155 FamFG Vorrang- und Beschleunigungsgebot
Die verfassungsrechtliche Dimension spiegelt sich in Artikel 6 Grundgesetz wieder. Gesicherte Rechtsprechung ist, dass es nicht darauf ankommen kann, „perfekte“ Eltern zu haben, sondern dass die Eltern im Rahmen ihrer Möglichkeiten in der Lage sein müssen, Kinder zu pflegen und zu erziehen, ggf. mit Hilfe des Staates.

Der Einfluss der UN-Behinderten-Konvention wird in Artikel 8, Artikel 9, Artikel 12 und Artikel 23 deutlich. Die Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention in Artikel 5 (Respektierung des Elternrechts)

Artikel 9 (keine Trennung von den Eltern- w.o., Recht auf persönlichen Umgang)

kollegialen Austausch praktischer Erfahrungen mit der Sicherung der Eignung von Betreuern. Es ist erwünscht, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eigene Konzepte und Überlegungen zur Betreuer-Eignung einbringen.

Arbeitsgruppe 4

Begleitung der ehrenamtlichen Betreuer

Barbara Dannhäruser, Eik Schieferdecker

Die Begleitung der ehrenamtlichen Betreuer stellt die Betreuungsvereine vor große Herausforderungen.

Zu einer guten Querschnittsarbeit gehören Netzwerkarbeit, Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Sozialmarketing und Kreativität. Neue Strategien, welche innovativ und neu sind, müssen in vorhandene Systeme integriert werden und finanzierbar sein.

Die Mitarbeiter müssen Kenntnisse haben/erwerben, die weit über die der Berufsgruppe Sozialarbeiter/Sozialpädagogogen hinausgehen.

Die Arbeit des Vereins in diesem Bereich ist im wahrsten Sinne des Wortes Querschnittsarbeit, weil sie Teil einer grundsätzlichen Strategieentwicklung des Vereins

darstellt.

- Wie können sich Betreuungsvereine aufstellen?
- Welche Entscheidungen müssen getroffen werden?
- Wie sehen Ausbildungsmodelle für Querschnittsbeauftragte aus?
- Wie können Beispiele guter Querschnittsarbeit aussehen?
- Welche Aufgaben erwarten uns in Folge des demographischen Wandels und der Abwanderung aus ländlichen Gebieten?
- Welche Wege gibt es, Begleitung Ehrenamtlicher zu gestalten - ortsnahe oder zentral?

Wir möchten im Plenum Best-Practice-Beispiel aus Vereinen vorstellen.

Arbeitsgruppe 5

Prävention gegen Gewalt an alten und pflegebedürftigen Menschen – eine künftige Aufgabe für Betreuungsbehörden

Uwe Brucker

Gewalt gegen alte und pflegebedürftige Menschen ist in vielen Ländern u.a. auch in Deutschland ein noch wenig entwickeltes Thema. Hauptbetroffene sind Menschen, die sich in einer Abhängigkeit von der Hilfe anderer Personen befinden.

In dem von der Europäischen Kommission finanzierten, internationalen Projekt MILCEA (Monitoring in Long-Term-Care. Pilot Project on Elder Abuse) werden

Vorschläge unterbreitet, wie ein Monitoring-System zur Prävention von Gewalt gegen alte und pflegebedürftige Menschen aussehen sollte. Welche dieser Vorschläge in Deutschland umgesetzt werden können, ob dabei auch die Betreuungsbehörde mit einem erweiterten Aufgabenspektrum eine Rolle spielen soll, darum wird es u.a. in diesem Teilplenum gehen.

Vorabinformationen finden sich unter: www.milcea.eu

Arbeitsgruppe 6

Der Verfahrenspfleger als Fachkraft - und wenn ja, wie viele ?

Catharina Rogalla, John Gelübcke

Auch mit der Einführung des FamFG zum 01.09.2009 hat es der Gesetzgeber nicht für nötig erachtet, die Frage, ob und gegebenenfalls welche fachlichen Kompetenzen ein Verfahrenspfleger haben sollte, zu regeln.

Nach § 276 Abs. 3 FamFG und § 317 Abs. 3 FamFG soll die Bestellung eines beruflichen Verfahrenspflegers unterbleiben, wenn eine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Verfahrenspflegschaft bereit ist. Daraus dürfte sich ergeben, dass ein beruflicher Verfahrenspfleger erst recht in seiner Person zur Führung der Verfahrenspflegschaft geeignet sein muss. Wann eine Person geeignet i.S.d. Gesetzes ist, lässt der Gesetzgeber allerdings offen.

In der Bundesdrucksache zur Einführung des Betreuungsrechts wird der Verfahrenspfleger lediglich als ein „Pfleger eigener Art“ bezeichnet. Auch ein Blick in die höchstrichterliche Rechtsprechung seit in Kraft treten des Betreuungsrechts bringt keine befriedigende Ant-

wort.

Das (nur) für Fixierungsverfahren entwickelte Modell „Werdenfelser Weg“ beispielsweise gibt der Rolle des Verfahrenspflegers eine gewichtige Funktion und definiert die ihm obliegenden Aufgaben explizit. Der „Werdenfelser Weg“ richtet sich dabei in erster Linie an Pflegefachkräfte, die sich zu Verfahrenspflegern ausbilden lassen.

Die jüngere Rechtsprechung wiederum befasst sich mit der Frage, wann die Tätigkeit des Verfahrenspflegers als anwaltliche zu begreifen und als solche auch zu vergüten ist.

Die Frage, auf welche Fachkenntnisse ein Verfahrenspfleger zurückgreifen können muss und wie fundiert diese vorhanden sein müssen, wird sich grundlegend wohl nur durch die genaue Betrachtung seiner Rolle und Aufgabe im Verfahren beantworten lassen.

Was bedeutet die „Vertretung der Interessen des Betroffenen“, wie es das Gesetz formuliert? Welche Interessen sind hier gemeint? Inwieweit kann der Gedanke, der Verfahrenspfleger sei Garant zur Wahrung des verfas-

sungsrechtlich verankerten Grundrechts auf rechtliches Gehör, Ausgangspunkt der Überlegungen sein und welche Schlussfolgerungen ergeben sich daraus?

Arbeitsgruppe 7

Eignung von Familienangehörigen als Betreuer und Bevollmächtigte

Klaus Niel

Sind Familienangehörige die besseren Betreuer oder Bevollmächtigte?

Das Betreuungsrechts durchziehen zwei Grundzüge:

1. der Vorrang der Ehrenamtlichkeit
2. der Vorrang des Wunsches des Betreuten.

Nicht immer sind beide Grundsätze in Einklang zu bringen.

Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe beim BMJ stellt in ihrem Abschlußbericht vom Dezember 2011 fest, dass „die individuelle Eignung des Betreuers unter Berücksichtigung der Wünsche des Betroffenen eine zentrale Weichenstellung im Betreuungsverfahren darstellt“.

Vor allem die Anhörung Betroffener im Justizministerium hat deutlich gemacht, dass der Vorrang der Ehrenamtlichkeit und die Bestellung eines Familienangehörigen kein Automatismus ist. Jüngere Betreute wünschen nicht selten ausdrücklich keinen Familienangehörigen als Betreuer. Das führt immer wieder zu Konflikten.

Ist es Aufgabe von Betreuungsvereinen, in Rollenkonflikten (Eltern/Kinder) und Betreuerrolle zu vermitteln?

Einrichtungen beklagen, dass Familienangehörige als Betreuer nach ihrer Einschätzung für den Betroffenen eher hinderlich sind. Liegt hier ein Betätigungsfeld für Betreuungsvereine, vermittelnd tätig zu werden?

Welche Unterstützung können Betreuungsvereine im familiären Spannungsfeld hier sowohl den Betroffenen aber auch ihren Angehörigen bieten?

Arbeitsgruppe 8

Genehmigungsverfahren - Schwerpunkte: Änderungsvorschläge des BGT und die Wohnungsaufgabe gem. § 1907 BGB

Uwe Harm,

Moderation: Gisela Lantzerath

Der Betreuungsgerichtstag hat Vorschläge zur Vereinfachung und Entbürokratisierung von Genehmigungsverfahren im Vermögenssorgebereich erarbeitet und ein neues Genehmigungsverfahren für den Vollmachtswiderruf vorgeschlagen. Ein Vollmachtswiderruf sei es durch den Vollmacht-Kontrollbetreuer oder einem sonstigen rechtlichen Betreuer stellt einen erheblichen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen als Vollmachtgeber dar. Ein solcher Widerruf ist endgültig. Die Vollmacht kann nicht wieder hergestellt werden. Deshalb ist eine gerichtliche Prüfung vor Widerruf dringend notwendig.

Bei den Genehmigungsverfahren im Bereich der Vermögenssorge gibt es trotz Gesetzesänderungen weiterhin Probleme mit den §§ 1812, 1813 BGB. Nicht nur die übliche weite Auslegung dieser Vorschrift, sondern auch die hier noch bestehende „Vertragstheorie“ bei der Erfüllung – z. B. die Annahme einer geschuldeten Leistung – führen in der Praxis zu Unsicherheiten und in vielen Fällen auch zu lästigen Genehmigungsverfahren im üblichen Geldverkehr eines gesetzlichen Vertreters. Hier ist dringend eine Entbürokratisierung und Vereinfachung notwendig. Der BGT hat dazu Gesetzesänderungen vorgeschlagen.

Über diese Vorschläge soll in der AG 8 diskutiert werden.

Darüber hinaus soll auch über die gerichtliche Aufsicht in Fällen der Wohnungsaufgabe nach § 1907 Abs. 2 Satz 2 BGB diskutiert werden. Die Fälle der faktischen Wohnungsaufgabe – z. B. eines Wohn- oder Wohnungsrechts, einer Eigentumswohnung oder eines eigenen Hausgrundstückes – sind im Gesetz unzureichend geregelt. Dabei ist festzustellen, dass die Bindung der Betroffenen an Eigentum oder an ein Wohnrecht (oft früheres Eigentum) in der Regel deutlich größer ist als die Bindung an eine Mietwohnung, so dass auch für diese Fälle vergleichbare Verfahrensgarantien erforderlich sind. Auch das Argument, dass das Wohnrecht oder die eigene Immobilie zunächst rechtlich weiterhin besteht, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass mit Aufgabe – und Entrümpelung der Wohnung – für den Betroffenen faktisch ein „Welt“ vernichtet wurde. Der Schutz für diese Eingriffe ist gesetzlich unzureichend geregelt. In der AG 8 sollen dazu Vorschläge für eine Ergänzung im Gesetz erarbeitet werden.

Arbeitsgruppe 9 „Junge Wilde“

Roland Rosenow, Gerold Oeschger

Die Zahl junger Menschen, für die eine rechtliche Betreuung angeordnet wird, steigt jährlich an. Die jungen Betreuten bewegen sich in einem Netz der sozialen Hilfen und Leistungen. Dabei entsteht der Eindruck, dass hier von einem Netz die Rede ist, das einen auffangen, in dem man sich aber auch verfangen kann.

In der Arbeitsgruppe sollen die gesetzlichen Vorgaben beleuchtet werden, die dieses Netz spannen. Ausgangspunkt ist das Betreuungsgesetz, denn wir sprechen über Menschen, für die ein Betreuer bestellt ist oder bestellt werden soll oder könnte. Auf der anderen Seite stehen

sozialrechtliche Vorschriften, die für junge Menschen mit Unterstützungsbedarf relevant sind. Das sind in erster Linie das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII), das Recht der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und das Recht der Sozialhilfe (SGB XII). Im Fokus der Arbeitsgruppe steht die Frage, in welchem Verhältnis diese vier Rechtsbereiche im praktischen Kontext junger Betreuter zueinander stehen.

Die Diskussion wird strukturiert durch zwei Abgrenzungsprobleme. Das erste Abgrenzungsproblem heißt: Pädagogik versus soziale Arbeit, das zweite heißt: Vertretung versus Beratung und Unterstützung.

Arbeitsgruppe 10 Rechtliche Betreuer im strafrechtlichen Verfahren ihrer Betreuten – und Maßregelvollzug

Peter Rohrmoser

Mit den Betreuern sollen die Möglichkeiten erarbeitet werden, wie sie im Laufe des Strafverfahrens gegen ihren Betreuten aktiv zu dessen Gunsten tätig werden können - und sollen -. Gleichzeitig sollen aber auch die Gefahren aufgezeigt werden, die durch ihre Tätigkeit für den Betreuten entstehen können.

1. Diese Gefahr beginnt bereits bei der Entscheidung, ob gegenüber der Kriminalpolizei/Staatsanwaltschaft/Gericht die Mitteilung erfolgen soll, dass eine Betreuung besteht. Hiermit sind mögliche Konsequenzen für den Betreuten verbunden sowohl in positiver als auch möglicherweise in negativer Hinsicht.
2. Rät der Betreuer dazu, eine Aussage zu machen? Soll er seinen Betreuten zu einer späteren Hauptverhandlung begleiten, oder sich als Betreuer legitimieren? Welche Gefahr beinhaltet die Tatsache, dass kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht? Wann soll ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden? Sollen dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft Sachverständigengutachten zur Verfügung gestellt werden? Wann besteht die Gefahr der Forensisierung, wann die Gefahr des Entzugs der Fahrerlaubnis? Wie kann der Betreuer im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, der Hauptverhandlung und der Vollstreckung tätig werden und wann sollte er dies bleiben lassen?

3. Zur Entscheidung dieser Frage gehören Kenntnisse des Straf- und Strafverfahrensrechts, diese sollen im Rahmen der Arbeitsgruppe den Betreuern vermittelt werden.
4. Der Betreute kann Täter, aber auch Opfer einer Straftat sein. Im Rahmen der Opfereigenschaft sollen Zeugenbeistandschaft und Nebenklage sowie sonstige Rechte des Verletzten im Rahmen der Arbeitsgruppe erörtert und vermittelt werden.
5. Wichtig für die Frage, wann ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden sollte, sind natürlich die Kosten. Hier sollen die verschiedenen Möglichkeiten besprochen werden, bei denen die Staatskasse die Kosten der Verteidigung übernimmt.
6. Ein Schwerpunkt der Arbeitsgruppe soll der Maßregelvollzug sein. Wann droht er, wann kann er abgewendet werden, wie kann der Betreuer noch im Rahmen des Maßregelvollzuges für den Betreuten tätig werden?
7. Im Rahmen der Vollstreckung sollen die Möglichkeiten der Ersatzfreiheitsstrafe („Schwitzen statt Sitzen“) und die sonstigen Möglichkeiten bis hin zur Begnadigung diskutiert werden.
8. Wenn es die Zeit noch erlaubt, dann wollen wir auch darüber sprechen, wie der Betreuer selbst zum Täter werden kann. Wann begibt sich der Betreuer in die Gefahr, im Rahmen der Betreuung selbst strafrechtlichen Ermittlungen ausgesetzt zu sein (Untreue, unterlassene Hilfeleistung, Körperverletzung/Tötung durch Unterlassen, Nichtanzeige drohender Verbrechen, Strafvereitelung).

Arbeitsgruppe 11**Implementierung einer verbindlichen Bundesstatistik, eines regelmäßigen Berichtswesens und einer hinreichenden Begleitforschung zur Betreuungsrechtspraxis**

Horst Deinert, Uli Wöhler

Aus Sicht des BGT e.V. hat sich das Betreuungsrecht in seiner über 20-jährigen Rechtspraxis eindeutig bewährt. Sowohl die Rechtsstellung als auch die Lebenssituation der zu betreuenden Menschen hat sich entschieden verbessert. Das zeigen Vergleiche der Rechtspraxis des Betreuungsrechts mit dem bis 1992 gültigem Recht und kann zudem den bisher vorliegenden Studien und Forschungsergebnissen zur Rechtswirklichkeit entnommen werden. Insbesondere sprechen hierfür jedoch die Erfahrungen und Wertungen der Handlungsakteure, vor allem derjenigen, die sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten des Betreuungsrechts in diesem Rechtsbereich tätig waren.

Gleichwohl werden noch längst nicht alle Ziele und Grundsätze des Betreuungsrechts regelmäßig erreicht bzw. umgesetzt. Auch mit den bisherigen Reformgesetzen konnten die unverkennbaren Probleme und Mängel nicht behoben werden, teilweise sind sogar kontraproduktive Entwicklungen festzustellen.

Ein wesentlicher Mangel besteht darin, dass mit Inkrafttreten des Betreuungsrechts keine verbindliche Statistik und kein Berichtswesen implementiert wurde, durch die zuverlässig und differenziert die wesentlichen Daten über die betreuungsrechtliche Praxis erhoben, aufbereitet und dargestellt werden. Die Datenlage ist dadurch absolut unbefriedigend. Zwar erfolgen über die Geschäftsstatistiken der Rechtspflege auch Zählungen der anhängigen Betreuungsverfahren. Bei diesen Daten, die vom Bundesamt für Justiz (BMJ) in Jahresübersichten zusammengefasst werden, handelt es sich um „Tätigkeitsnachweise“, die Auskunft über Umfang, Art und Erledigung der Verfahren geben sollen. Diese Zählungen werden u.a. auch von Horst Deinert für die Aufbereitung seiner vielfach verwendeten und zitierten jährlichen Betreuungsübersichten genutzt. Vereinzelt durchgeführte Nachzählungen von Gerichtsakten belegen jedoch, dass die Zählungen fehlerhaft und sehr ungenau sind. Leider wird diesem gravierenden Mangel auch mit den aktuellen Reformvorschlägen nicht begegnet. Das bedeutet, dass weitere Reformschritte unabdingbar sind.

Es mangelt ferner an begleitenden rechtstatsächlichen und sozialwissenschaftlichen Forschungen. Die bishe-

rigen empirischen Untersuchungen reichen bei weitem nicht aus, um sich ein ausreichendes und fundiertes Bild über die Rechtswirklichkeit und Lebenssituation der rechtlich betreuten Menschen zu machen.

Vor diesem Hintergrund hat der BGT die „Implementierung einer verbindlichen Bundesstatistik, eines regelmäßigen Berichtswesens und einer hinreichenden Begleitforschung zur Betreuungsrechtspraxis“ zu einem Schwerpunktthema gemacht und hierzu ein Positionspapier entwickelt (www.bgt-ev.de). Dieses Papier wird in der Arbeitsgruppe vorgestellt und diskutiert.

Im Vordergrund der Diskussion werden die vom BGT an den Gesetzgeber und die Justizverwaltungen gestellten Forderungen stehen:

- die Implementierung eines bundesweiten, zuverlässigen Statistiksystems
- die Implementierung eines regelmäßigen, aussagekräftigen Betreuungsberichtes
- die Sicherstellung einer hinreichenden Begleit- und Wirkungsforschung

In der Arbeitsgruppe wird insbesondere diskutiert, mit welchen Möglichkeiten und auf welchen Wegen diese Forderungen umgesetzt werden können.

Weiterhin soll möglichst differenziert erörtert werden, welche Kennzahlen für ein zuverlässiges Statistiksistem und welche Inhalte für ein regelmäßiges Berichtswesen unverzichtbar sind. Ebenso differenziert und konkret sollen die dringlichsten Forschungsfragen zur Qualitätssicherung im Betreuungswesen gesammelt, gewichtet und benannt werden.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden genutzt, um die Position und das Positionspapier des BGT fortzuentwickeln. Ebenso wird der BGT die Hinweise der Arbeitsgruppe, wie die Forderungen am besten umgesetzt und verwirklicht werden können, aufgreifen und bei der Weiterverfolgung berücksichtigen.

Gerne werden auch bereits vor dem 13. BGT Hinweise und Anregungen entgegengenommen.

Arbeitsgruppe 12**Ethische Grundlagen bei der Beratung zur Patientenverfügung**

Arnd May

Das 3. Betreuungsrechtsänderungsgesetz hat eine Beratungspflicht zu Patientenverfügungen nicht vorgesehen. Die zweifelsfrei sinnhafte Beratung zu Vorsorgedokumenten stellt Ratsuchende vor die Frage nach kompetenten Beratern. Dies sind nicht nur Ärzte, da die relevanten Fragen bei der Abfassung einer Patientenverfügung auch andere Professionen als geeignet erscheinen lassen.

Die AG wird die Grundlagen der Beratung zu Patientenverfügungen in den Blick nehmen. Dabei werden wir auch auf die Rolle von Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden schauen. Neben der Frage der Dokumentation der Beratung (vgl. Merseburger Beratungsdokumentation) werden wir in der AG die Überprüfung von bereits erstellten Texten anhand des Münsteraner Instrumentariums zur Validierung des Patientenwillens (MIPV, 2012) behandeln.

Arbeitsgruppe 13

Unterbringung und Zwangsbehandlung - Aktuelles aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

Rolf Marschner, Margret Osterfeld;
Moderation: Annette Loer

Beitrag zur Arbeitsgruppe von Dr. Rolf Marschner

Zur Unterbringung:

Im Unterbringungsrecht dreht sich (neben der Fortschreibung der Rechtsprechung durch den BGH) die Diskussion der letzten Jahre um eine diskriminierungsfreie Beschreibung der Unterbringungs Voraussetzungen, wie sie in Art. 14 Abs. 1 UN-BRK gefordert wird. Diese wird aber nicht dazu führen, dass eine Unterbringung psychisch kranker Menschen nicht mehr möglich ist. Sobald eine Unterbringung stattgefunden hat, sind umfassende (psychiatrische und sonstige) Hilfen anzubieten.

Eine entsprechende Formulierung der Unterbringungs voraussetzungen in den PsychKG könnte wie folgt lauten:

- (1) Wer sich in einem akuten psychischen Ausnahmezustand befindet, der die freie Willensbestimmung ausschließt, und dadurch sich oder andere erheblich gefährdet, kann untergebracht werden, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen oder trotz Angebots angenommen werden, die geeignet sind, der Gefahr ohne Unterbringung zu begegnen.
- (2) Die Unterbringung zur Krisenintervention ist auf zwei Wochen begrenzt. Sie kann einmalig um zwei Wochen verlängert werden.
- (3) Dem Untergebrachten sind zu jedem Zeitpunkt therapeutische oder andere rehabilitative Angebote zu machen, die nach seinen Wünschen und Vorstellungen geeignet sind, den die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand zu überwinden.
- (4) Die Unterbringung ist zu beenden, wenn die Gefahr nicht mehr besteht oder die freie Willensbestimmung nicht mehr aufgehoben ist.

§ 1906 Abs. 1 BGB könnte wie folgt lauten:

„weil die Gefahr besteht, dass der Betreute sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand selbst tötet oder schweren gesundheitlichen Schaden zufügt.“

Zur Zwangsbehandlung:

Der BGH hat mit seinen Beschlüssen vom 20. 6. 2012 (Bt-Prax 2012, 156) im Anschluss an die Rechtsprechung des BVerfG entschieden, dass das Betreuungsrecht keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage für die Zwangsbehandlung im Betreuungsrecht enthält und derzeit auch im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung keine Zwangsbehandlung durch den Betreuer veranlasst werden darf.

Da gleichzeitig die Zwangsbehandlungsregelungen in allen 16 Bundesländern nicht den Vorgaben des BVerfG entsprechen, bedarf es gesetzlicher Neuregelungen auf Landes- und Bundesebene. Für die PsychKG hat eine AG des BGT bereits einen Gesetzesvorschlag erarbeitet.

Für das Betreuungsrecht möchte ich zwei Vorschläge zur Diskussion stellen. Bereits auf dem 12. BGT habe ich mich für eine Lösung (Alternative 1) ausgesprochen, nach der im Betreuungsrecht nur noch die Zwangsbehandlung sonstiger Erkrankungen, nicht aber der psychischen Krankheit, die der Betreuerbestellung zugrunde liegt (Anlasskrankheit), geregelt wird. Regelungen der Zwangsbehandlung der Anlasskrankheit sind dann ausschließliche Aufgabe des öffentlichen Unterbringungsrechts. Die Betreuung wird dadurch in Übereinstimmung mit den grundlegenden Zielen des Betreuungsrechts von Zwangsbefugnissen befreit.

Untersuchungen aus den USA belegen, dass entgegen den Befürchtungen der Psychiatrie die Einführung des Rechts, die Behandlung zu verweigern, nicht dazu geführt hat, dass viele Patienten die Therapie verweigert haben oder unbehandelt blieben (siehe Finzen Soziale Psychiatrie 3/2012 S. 8ff.).

Vorschläge für eine Ergänzung des BGB

Alternative I:

§ 1906a (Zwangsbehandlung)

- (1) Die Einwilligung des Betreuers in die Behandlung der geistigen oder seelischen Behinderung oder psychischen Krankheit des Betreuten, die der Betreuerbestellung zugrunde liegt (Anlasskrankheit), darf nicht gegen den natürlichen Willen des Betreuten durchgesetzt werden.
- (2) Bei sonstigen Erkrankungen darf die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff gegen den natürlichen Willen des Betreuten nur durchgesetzt werden, wenn der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung nicht einwilligungsfähig ist und sonst eine erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Betreuten besteht.
- (3) Der Betreute ist unabhängig von der Frage der Einwilligungsfähigkeit selbst über die Behandlung aufzuklären.
Die Zwangsbehandlung nach Absatz 2 setzt des Weiteren voraus, dass
 - eine weniger eingreifende Maßnahme aussichtslos ist,
 - der Versuch vorausgegangen ist, eine auf Vertrauen gegründete Zustimmung des untergebrachten Menschen zu erreichen,

- die Zwangsbehandlung durch einen Arzt durch geführt und überwacht wird und
 - die Behandlung einschließlich der Zwangsmaßnahmen, der maßgeblichen Gründe und der Wirkungsüberwachung dokumentiert wird
- (5) Die Zwangsbehandlung nach Absatz 2 bedarf außer bei akuter Lebensgefahr der vorherigen betreuungsgerichtlichen Genehmigung. § 1846 BGB ist nicht anwendbar.

Alternative II:

§ 1906a (Zwangsbehandlung)

- (1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff während einer Unterbringung darf gegen den natürlichen Willen des Betreuten nur durchgesetzt werden (Zwangsbehandlung), wenn der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung nicht einwilligungsfähig ist und sonst eine erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Betreuten besteht.
- (2) Der Betreute ist unabhängig von der Frage der Einwilligungsfähigkeit selbst über die Behandlung aufzuklären.
- (3) Die Zwangsbehandlung setzt des Weiteren voraus, dass
 - eine weniger eingreifende Maßnahme aussichtslos ist,
 - der Versuch vorausgegangen ist, eine auf Vertrauen gegründete Zustimmung des untergebrachten Menschen zu erreichen,
 - die Zwangsbehandlung durch einen Arzt durchgeführt und überwacht wird und
 - die Behandlung einschließlich der Zwangsmaßnahmen, der maßgeblichen Gründe und der Wirkungsüberwachung dokumentiert wird.
- (4) Die Zwangsbehandlung darf außer bei akuter Lebensgefahr unabhängig von der betreuungsgerichtlichen Genehmigung nicht vor Ablauf einer Woche nach Beginn der Unterbringung durchgeführt werden
- (5) Zwangsbehandlung ist verboten, wenn sie lebensgefährlich ist oder wenn sie die Gesundheit des untergebrachten Menschen erheblich gefährdet. Psychochirurgie und Elektrokrampftherapie sind ohne Einwilligung des untergebrachten Menschen verboten.
- (6) Die Zwangsbehandlung bedarf der vorherigen betreuungsgerichtlichen Genehmigung. § 1846 BGB ist nicht anwendbar.

Vorschläge für eine Ergänzung des FamFG

§ 328 a (Verfahren in Fällen der Zwangsbehandlung bei Unterbringungen nach § 312 Nr.1 und 3)

- (1) Das Gericht darf eine Zwangsbehandlung nur genehmigen oder anordnen, wenn es den Betroffenen zuvor angehört hat. Das Gericht soll die sonstigen Beteiligten (§ 315) anhören. Auf Verlangen des

- Betroffenen hat das Gericht eine ihm nahe stehende Person anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.
- (2) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers ist stets erforderlich.
 - (3) Vor der Anordnung ist ein Sachverständigengutachten einzuholen. Der Sachverständige darf kein Arzt des unterbringenden Krankenhauses sein.

Beitrag zur Arbeitsgruppe von Dr. Margret Osterfeld

20 Jahre ist das neue Betreuungsrecht alt und es hat sicher auch manch gute Lösung in die Praxis gebracht. Doch ebenso zweifelsfrei lässt sich feststellen, dass in diesen 20 Jahren die Zwangsunterbringungen nach Betreuungsrecht gewaltig zugenommen haben ohne dass im gleichen Zeitraum die Unterbringungen nach dem Ordnungsrecht der Bundesländer wesentlich sanken. Ganz offensichtlich hat die Psychiatrie das Betreuungsrecht als Möglichkeit entdeckt, Menschen einer medikamentösen Behandlung zuzuführen, die diese aus unterschiedlichen Gründen nicht selbst wünschen. Natürlich gibt es Krankheitsbilder in der Psychiatrie wie z.B. die fortgeschrittenen Formen der Demenz oder auch die mittelgradige oder schwere Intelligenzminderung, die langfristig die Einwilligungsfähigkeit eines Menschen in medizinische Maßnahmen beeinträchtigen. Doch ebenso gibt es im psychiatrischen Alltag die rasche und ungerechtfertigte Zuschreibung von „krankheitsbedingter Krankheitsuneinsichtigkeit“. Die Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes auf von Menschen mit seelischen Behinderungen durch die Ratifizierung der UN-BRK hat bei klinischen Psychiatern kaum Anlass zur Diskussion gegeben. Erst nachdem ihre Praxis durch das Bundesverfassungsgericht und den Bundesgerichtshof in enge Schranken gewiesen wurde, klagen sie über die rechtlichen Grenzen.

Offizielle Vertreter der Psychiatrie haben das Thema Zwang sowohl im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit, als auch im Rahmen von Qualitätsmanagement, Klinikkonferenzen, PSAGs aber auch im Rahmen der psychiatrischen Weiterbildung jahrzehntelang tabuisiert und bagatellisiert. Wie viel Wert die Psychiatrie auf die Fortsetzung ihrer Zwangspraktiken legt, hat die DGPPN mit ihrer Stellungnahme vom 16.01.2012 deutlich gemacht. (<http://www.dgppn.de>).

Zweifelsfrei kann festgestellt werden, dass der zunehmende Ökonomisierungsdruck im Gesundheitswesen auch in den psychiatrischen Krankenhäusern zu gewinnorientiertem Arbeiten führt. Zwangseingewiesene Menschen tragen zur guten Belegung psychiatrischer Klinikbetten in verschiedenen Regionen bei. Bereits in den 90er Jahren wies Prof. Crefeld auf die großen Unterschiede der Zwangseinweisungsraten der Nachbarstädte Bochum und Dortmund hin (FESA-Transfer Band 12, Studie im Auftrag des damaligen Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW), geändert hat sich an diesen Unterschieden bis heute wenig. In Dortmund werden weiterhin etwa 20 % der Patienten ohne persönliche Einwilligung in der Klinik untergebracht, davon etwa die Hälfte nach PsychKG NRW. Eine medizinisch wissenschaftliche Begründung, etwa des Inhaltes, dass Dortmunder Bürger häufiger psychisch

krank oder häufiger gefährlich sind, wird es sicherlich nicht geben. Es handelt sich einfach um eine gut eingespielte Praxis zwischen den zuständigen Dortmunder Behörden und der alteingesessenen Klinik, die dieser einen guten „Grundumsatz“ garantiert.

Die „Regus-Studie“ die 2003 erneut die großen Unterschiede der Zwangseinweisungsraten in großen Städten und auf dem Land belegte. (Kommunale Gesundheitsberichterstattung über psychiatrische Unterbringung und Möglichkeiten ihrer Nutzung im Rahmen eines gemeindepsychiatrischen Qualitätsmanagements) führte nicht zu einer Änderung in NRW. Nicht Art oder Schwere einer psychiatrischen Erkrankung, sondern lokale Usancen bestimmen das persönliche Risiko, seine Freiheitsrechte wegen einer psychiatrischen Diagnose zu verlieren

Ein Fortschritt für NRW war sicher die Neufassung des PsychKG NRW im Jahre 1999, die erstmals die Mitarbeit von Angehörigen und Betroffenen in der staatlichen Besuchskommission vorsch. Inzwischen blicken die Angehörigen, aber auch die Betroffenen auf ein Jahrzehnt Tätigkeit in den Besuchskommissionen zurück. Ihre Anwesenheit bei den Besuchskommissionsterminen ist inzwischen zur Selbstverständlichkeit geworden. Doch muss ich in dieser Funktion feststellen, dass nur wenige Kliniken sich inhaltlich Gedanken darüber machen, dass eine Zwangsunterbringung oder gar eine Zwangsmedikation sehr wohl auch zu seelischen Traumatisierungen und zu lang anhaltendem Misstrauen in die Psychiatrie führen kann. Eine systematische Nachbesprechung der Zwangsmaßnahme vor der Entlassung findet viel zu selten statt.

Allein in den letzten 18 Monaten - also nach den BVerfG-Urteilen sind mir als Betroffenenvertreterin etliche gravierende Fälle von Menschen- und Grundrechtsverletzungen im Rahmen einer PsychKG- Unterbringung in NRW bekannt geworden sind (Vgl. Psychiatrische Pflege heute 1/2012 Seite 18 - 23). In beiden Fällen verweigerte der Chefarzt der Klinik jegliche inhaltliche Diskussion. Es muss davon ausgegangen werden, dass die festgestellte Praxis in den entsprechenden Häusern fortgesetzt wird. In beiden Fällen wurde eine Unterbringung nach PsychKG aus der Klinik heraus veranlasst, um für eine lediglich in den Augen der behandelnden Ärzte sinnvolle Zwangsmedikation eine Rechtsgrundlage zu erhalten. Sie wurde dann vor Erlass des richterlichen Beschlusses durchgeführt, jeweils ohne jede ärztliche Aufklärung. In einem Fall wurde die Patientin auch noch ohne Aufklärung und gegen ihren Willen medikamentös abgestellt. Der Versuch einer vertrauensbildenden Beziehungsgestaltung wurde in der Klinik jeweils gar nicht erst unternommen, man war schlicht der Meinung, man wisse selbst am Besten, was gut für die Patientin sei.

Bei Behandlungen nach PsychKG oder Betreuungsrecht übernimmt die Psychiatrie einen Teil des staatlichen Gewaltmonopols, sie wird selber zur Ordnungsmacht. Sie allein definiert, wer ab wann „krankheitsbedingt unfrei“ ist (vgl. Saimeh, N. 2012 Soziale Psychiatrie 137 S. 13-17). Da gleichzeitig die ökonomische Bilanz jeder Klinik von den Fallzahlen abhängt, kann nicht erwartet werden, dass Kliniken aus sich heraus - in einer Art Selbstheilungsprozess - kritisch ihre Zwangspraktiken

reflektieren. Dies ist nur möglich, wenn die ärztliche Führung aufgrund persönlicher Haltung und ethischem Bewusstsein die kritische Selbstreflexion im Krankenhaus fördert und unterstützt. Ein positives Beispiel für so eine Haltung liefert das Editorial der Fachzeitschrift Recht und Psychiatrie (2/2012 Seite 62f).

Um weitere Veränderungen und Entwicklungen in der Psychiatrie im Sinne der Psychiatriereform anzustoßen ist es erforderlich, dass der Staat, der das Gewaltmonopol an ökonomisch handelnde Betriebe delegiert, seine Kontrollfunktionen intensiviert. Die Besuchskommission sucht jede Klinik in der Pflichtversorgung nur einmal pro Jahr auf und sieht sich max. drei Patienten sowie deren Akten an. Bei 1.000 Zwangsmaßnahmen pro Jahr und Klinik ist das eine Qualitätskontrolle im Promillebereich, bei einer so geringen Zahl von Kontrollen kann wissenschaftlich nicht mehr von Qualitätsmanagement gesprochen werden. Kliniken mit hohen Zwangseinweisungszahlen müssen häufiger besucht werden. Auch die Unterbringungen nach Betreuungsrecht sollten von Besuchskommissionen erfasst werden. Zwangsmedikationen sollten nur noch auf der Grundlage einer bundeseinheitlichen verfassungskonformen Gesetzesnorm z. B. im sog. Patientenrechtegesetz möglich sein. Dabei muss der Begriff der Einwilligungsunfähigkeit definiert werden.

Eine deutlich intensivere behördliche Kontrolle der Zwangsmaßnahmen ist ohne weiteres und kostenneutral möglich, indem Pflichtversorgungskliniken quartalsweise die Zahl ihrer Zwangseinweisungen und Zwangsbehandlungen nach beiden Rechtsgrundlagen an die Bezirksregierung melden, damit diese überprüfen kann, ob die Zahlen zu- oder abnehmen. Erwiesen ist spätestens seit der Dienstanweisung des LWL aus den 90er Jahren, die bei jeder Fixierung auch eine Sitzwache erforderlich machte, dass die Zahl der Fixierungen in LWL-Kliniken erheblich zurückging. Verallgemeinert bedeutet dies, je höher der Legitimationsdruck für die Psychiater, desto seltener werden sie zu solch einer Maßnahme greifen.

Wünschenswert wäre auf längere Sicht durchaus auch eine bessere inhaltliche Schulung der Betreuungsrichter. Gar nicht so selten segnen sie routinemäßig im ärztlichen Attest vorgeschlagene Maßnahmen einfach ab und geben dem Betroffenen kaum Zeit und Gehör. Außer in akuten Notfällen im Sinne des rechtfertigenden Notstandes sollte es für Psychiater selbstverständlich sein, ihre Patienten bis zur Anhörung durch das Gericht nicht mit erheblich beeinträchtigender Medikation zu versorgen. Es sei hier darauf hingewiesen, dass eine ärztlich-anästhesistisch Aufklärung vor einer Operation nicht zulässig ist, wenn schon eine sedierende Medikation zur OP-Vorbereitung stattgefunden hat. Der Psychiatriepatient hingegen weiß nach heftiger Aufnahme-medikation oft gar nicht, dass es bei der richterlichen Anhörung um seine Grundrechte geht. Wenn es für Anästhesisten möglich ist, medizin-rechtliche Vorschriften einzuhalten, ist es sicher auch möglich, dass Psychiater eine entsprechende Rechtsvorschrift akzeptieren. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die juristischen Widerspruchsfristen in einer Unterbringung nach PsychKG für den Bürger, dessen Freiheitsrechte genommen werden, viel zu kurz sind.

Nur 14 Tage nach Beschlussfassung ist ein Widerspruch juristisch möglich. Sicherlich würden die Psychiatrien eigenes Verhalten kritischer beleuchten, wenn für ihre Kunden, die Patienten, mehr und bessere Möglichkeiten einer nachträglichen rechtlichen Klärung vorhanden wären.

Um das Vertrauen der Bürger in die Psychiatrie zu stärken und das Tabu Zwangsbehandlungen zu durchbrechen, wäre es sehr hilfreich, wenn psychiatrische Kliniken freiwillig und zielgerichtet im Rahmen ihres Qualitätsmanagements die statistischen Erhebungen ihrer Zwangsmaßnahmen auch öffentlich für die Bürger zugänglich machen. Nur eine LVR-Klinik hatte in den letzten 24 Monaten entsprechend statistisch aufbereitete Zahlen über besondere Vorkommnisse, Fixierungen, Zwangsmedikationen und andere Formen institutio-

neller Gewalt für die Besuchskommission parat, sie soll und muss für ihre Sorgfalt besonders gelobt werden. Als Bürgerin eines freien Landes verwundert es mich schon, dass ich monats- oder quartalsweise Arbeitslosenstatistiken, Verbrechenstatistiken, Verkehrsünderstatistiken und ähnliches mühelos erfahren kann, es mir aber unmöglich ist zu erfahren, mit welcher Häufigkeit die vier psychiatrischen Kliniken im Umkreis von 15 km zu meiner Wohnungstür zu Zwangsmaßnahmen greifen. Im 21. Jahrhundert sollte jede psychiatrische Klinik auch in ethisch schwierigen Bereichen zu ihrem Handeln stehen, um mir als Kundin im Rahmen einer Patientenverfügung oder auch im Rahmen einer freiwilligen Aufnahme die Wahlmöglichkeit im Falle einer schweren psychischen Erkrankung zu lassen.



HK-BUR im Dialog: Gewalt in der Betreuung

Die Herausgeber des Heidelberger Kommentar zur Betreuungs- und Unterbringungsrecht (HK-BUR) pflegen traditionell mit einem Diskussionsforum zum Betreuungsgerichtstag beizutragen.

Gewalt in der Betreuung -

Diese Latenz wurde im Zusammenhang mit dem

Gesetzgebungsverfahren zum Betreuungsrecht mit einer Studie beauftragt, die Fragen der Gewalt und des Zwangs gegenüber Menschen mit Behinderung und alten Menschen nachgingen. Das Thema ist weiter virulent und steht im Mittelpunkt des diesjährigen HK-BUR Dialoges moderiert von Thomas Klie

Mitgliederversammlung des BGT e.V. mit Vorstellung der neuen Vereinschronik

Pünktlich zum Betreuungsgerichtstag erscheint in der Schriftenreihe „Betrifft Betreuung“ mit dem Band 12 unter dem Titel „Pioniere des Betreuungsrechts“ eine Chronik des Vereines.

Der Vormundschaftsgerichtstag und die neuen sozialen Bewegungen, welche Verbindungslinien lassen sich hier rekonstruieren. Auch dieser Frage wird in der

Geschichte des Vormundschaftsgerichtstages nachgegangen, die das zze (Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung in Freiburg) in den letzten 2 Jahren gemeinsam mit Wolf Crefeld erarbeitet hat. Am Anfang stehen zentralen Aussagen der Protagonisten der VGT Geschichte. Die Chronik wird von Thomas Klie vorgestellt.

BtPrax-Diskussion: Zukunftsperspektiven der rechtlichen Betreuung

Die Abschlussdiskussion widmet sich Fragen nach den Zukunftsperspektiven der rechtlichen Betreuung. Nach 20 Jahren rechtlicher Betreuung verzeichnet sich ein stetiger Anstieg an Betreuungen verbunden mit einer weiteren Zunahme der Bestellung von Berufsbetreuer/innen. Welche Zukunft hat die rechtliche Betreuung mit ihrem Nebeneinander aus beruflicher und ehrenamtlicher Betreuung?

Im Jahr 2012 waren Eignungskriterien für Betreuer/innen Gegenstand eines Gesprächs der Verbände BGT e.V., BdB e.V., BVfB e.V. und der BuKo und führten zu der Erarbeitung eines Kriterienkatalogs. Die mit der Eignung verbundene Frage nach Professionalisierung und Qualitätssicherung sollte aber nicht bei den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer/innen enden, sondern betrifft alle im Betreuungswesen beteiligten Akteur/innen und wird daher zu diskutieren sein.

Mit dieser Thematik verbunden ist ebenfalls die Frage, wie es nach 20 Jahren Betreuungsrecht endlich gelingen kann, die Kernziele des Betreuungsrechts, „Selbstbestimmung achten - Selbstständigkeit fördern“ zum Wohl der betreuten Menschen zu erreichen. Werden dazu auch neue sozial(rechtliche)e Unterstützungsleistungen gebraucht?

Mit der Podiumsdiskussion werden Schwerpunktthemen des 13. Betreuungsgerichtstages aufgegriffen. Der Entwurf für ein 4. Betreuungsrechtsänderungsgesetz zur Stärkung der Betreuungsbehörden und dessen Umsetzung wird dabei mit Blick auf das Teilplenum einen wesentlichen Diskussionspunkt bilden.

Verleihung des BGT-Förderpreises für Innovation und Netzwerkarbeit im Betreuungswesen

Der Preis wird alle zwei Jahre anlässlich des bundesweiten Betreuungsgerichtstages vergeben. Die erste Preisverleihung findet auf diesem Betreuungsgerichtstag statt. Mit dem Preis sollen Initiativen oder Projekte gewürdigt werden, die neue Wege gehen in der Anwendungspraxis des Betreuungsrechts und bei der Förderung von

Über diese Themen werden

- Dr. Andrea Diekmann, Vizepräsidentin des Landgerichts Berlin und stellv. Vorsitzende des BGT e.V.
- Ulrich Hellmann, Justitiar der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
- Margrit Kania, Referentin bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Bremen, Vorsitzende des Fachausschusses Betreuungsangelegenheiten der Bundesarbeitsgemeinschaft der ü. ö. Träger der Sozialhilfe (BAGüS), Geschäftsführung „Rechtliche Betreuung“ der Konferenz oberster Landessozialbehörden (KOLS)
- Dr. Bernd Schulte, Jurist und Consultant, langjähriger wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht in München. Er begleitet das Betreuungsrecht seit der Mitarbeit in der Arbeitsgruppe zur „Neuregelung des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflugschaftrechts“ im Jahr 1986.
- Dr. Irene Vorholz, Beigeordnete des Deutschen Landkreistages und zuständig u.a. für die Themen Sozialhilfe, Behindertenangelegenheiten, Senioren

diskutieren.

Moderation: Prof. Dr. Dagmar Brosey, Hochschullehrerin an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln und verantwortliche Redakteurin der BtPrax

Netzwerken im professionellen und ehrenamtlichen System des Betreuungswesens. Die Jury hatte keine leichte Wahl, aus den insgesamt neun Bewerbungen den/die ersten Preisträger zu küren. Die Bewerbungen können unter http://www.bgt-ev.de/bewerbung_foerderpreis_2012.html angeschaut werden.

Organisatorische Hinweise

Tagungsstätte ist das Seminar – und Tagungshotel Bildungszentrum Erkner
 Seestraße 39,
 15537 Erkner,
 Telefon: (0 33 62) 7 69 – 0
 Telefax: (0 33 62) 7 69 - 9 09,
 www.bz-erkner.com

Wir bitten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sich am Anreisetag zunächst im Tagungsbüro anzumelden! Der Transfer ins Hotel am Müggelsee erfolgt dann am Abend.

Anfahrtsbeschreibung

Per Bahn

Ab Hauptbahnhof mit dem Regionalexpress RE 1 in Richtung Frankfurt (Oder) bis Bahnhof Erkner. Der RE 1 verkehrt halbstündlich, Fahrtzeit ca. 30 Minuten.

Per Auto – A10

Östlicher Berliner Autobahn-Ring, Ausfahrt Erkner, 160 kostenfreie Parkplätze;

Per Flugzeug – Berlin-Schönefeld

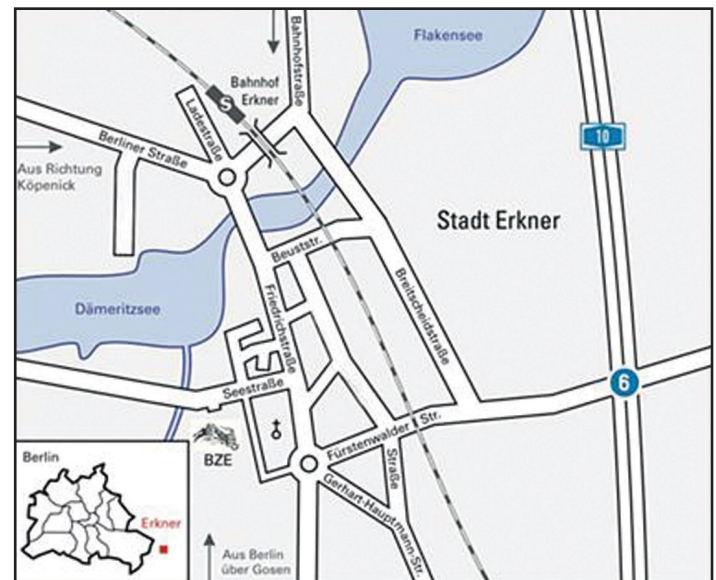
Ab Flughafen mit der S-Bahn-Linie S9 bis Bahnhof Ostkreuz. Von dort mit der S-Bahnlinie S3 bis Erkner. Die S-Bahnen verkehren tagsüber 10-20 minütig, Gesamtfahrtzeit ca. 60 Minuten. Oder mit dem Airportexpress RE 7 oder RB 14 bis Ostbahnhof und von dort mit dem RE 1 bis Erkner, Gesamtfahrtzeit 55 Minuten. Oder Taxi vom Flughafen, Fahrtzeit ca. 30 Minuten.

Per Flugzeug – Berlin Tegel

Ab Flughafen mit dem Bus TXL bis Berlin-Hauptbahnhof. Von dort mit dem Regionalexpress RE 1. Der RE 1 verkehrt halbstündlich, Gesamtfahrtzeit ca. 60 Minuten.

Im Tagungsbüro erhalten Sie

- die Teilnahmebescheinigung
- aktuelle Informationen zum Programm und
- eine Liste der Teilnehmer/innen
- Informationen zur Unterkunft im Wohnheim der Fachhochschule.



Wichtiger Hinweis:

Die Veranstaltung wird von der Ärztekammer Brandenburg mit 16 Fortbildungspunkten anerkannt.